

Verkündungsblatt Nr. 8/16.09.2022
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 8/16.09.2022

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	17
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	32
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22.06.2022 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 15.07.2022, S. 35)	45
Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22.06.2022 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 15.07.2022, S. 30)	46
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	47
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	48
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	49
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	72
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	93
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	118
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	148
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	188
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	220
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	241

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	271
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022	285



Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 und der Dekan per Eilentscheid am 11.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.:4/MF-MG-2022-44-11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 3. Mai 2001 (Staatsanzeiger Nr. 18 v. 05.06.2001; S. 1002), zuletzt geändert durch Ordnung 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 7), wird wie folgt geändert:

Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:..

Anhang 1

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (erstes und zweites Semester)								
Studio I			20				-	Gesamnote aus Fachteilprüfung
Projekt I	4	nein	50 %	erforderlich	nein	AGP ²	-	
Baukonstruktion I	2	nein		erforderlich	nein	-	-	
Übung Baukonstruktion	2	nein	25 %	erforderlich	nein	AGP	-	
Methodik des Entwerfens	2	nein		erforderlich	nein	-	-	
Übung Methodik des Entwerfens	2	nein	25 %	erforderlich	nein	AGP	-	
Technik und Ressourcen I			4				-	
Tragwerk und Material I	8	nein	-	erforderlich	ja	-	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

² AGP: Architektonisch gestalterische Prüfung.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Wahrnehmen und Darstellen I			4				-	Gesamtnote aus Fachteilprüfungen
Künstlerisches Gestalten	8	nein	-	erforderlich	ja	Künstlerische Projekte	Endpräsentationen	
Architektonische Darstellung I	8	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio	-	
Geschichte & Theorie I			4				-	Gesamtnote aus Fachteilprüfungen
Architekturgeschichte I	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	
Architekturgeschichte II	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (drittes und viertes Semester)								
Studio II			20			AGP	-	
Projekt II	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
Baukonstruktion II	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
Raumgestalt	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
Technik und Ressourcen II			8					Gesamtnote aus Fachteilprüfungen
Bauphysik I, II	6	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	
Tragwerk und Material II	8	nein	-	erforderlich	ja	AGP oder AGP und mdl. Prüfung	-	

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Vordiplom Pflichtfächer (drittes und viertes Semester)								
Wahrnehmen und Darstellen II		nein	8					
Architektonische Darstellung II	6	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio	-	
Rechtsgrundlagen	3	nein	4				-	
Rechtstgrundlagen I		nein	-	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.		
Rechtsgrundlagen II		nein	-	erforderlich	Ja	Klausur 90 Min.		

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Pflichtfächer (fünftes Semester)								
Studio III		nein	10	-	-	AGP	-	
Projekt III	2	nein	0	erforderlich	nein	-	-	
Baukonstruktion III	2	nein	0	erforderlich	nein	-	-	
Stadt und Architektur I	2	nein	0	erforderlich	nein	-	-	
Typologie I	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
Technik und Ressourcen III		nein	2	-	-	AGP	-	
Energie und Technik I	3	nein	0	erforderlich	ja	-	-	
Geschichte und Theorie II		nein	2	-	-	Klausur 60 Min. oder mdl. Prüfung 30 - 45 Min.	-	
GTA I	3	nein	0	erforderlich	ja	-	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Pflichtfächer (sechstes Semester)								
Studio IV			10					
Projekt IV	2	nein	0	erforderlich	-	AGP	-	
Baukonstruktion IV	2	nein	0	erforderlich	-	-	-	
Stadtbaukunst II	2	nein	0	erforderlich	-	-	-	
Typologie II	3	nein	2	erforderlich	-	AGP	-	
Technik und Ressourcen IV		nein	2	-	-	AGP	-	
Energie und Technik II	3	nein	0	erforderlich	ja	AGP Klausur 60 Min.	-	
Geschichte & Theorie III		nein	2	-	-	Hausarbeit Referat	-	
GTA II	3	nein	0	erforderlich	ja		-	
Denkmalpflege	3	nein	2	erforderlich	ja	Klausur 60 - 90 Min. praktische Prüfung	-	
Baumanagement	4	ja	2	erforderlich	ja	Klausur 90 - 120 Min.	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Wahlpflichtfächer

Es müssen insgesamt drei Projekte belegt werden. Dabei muss das Fach „Entwurf“ mindestens zweimal belegt werden. Die Projekte können erst belegt werden, wenn die Fachprüfungen des ersten bis vierten Fachsemesters und alle Studio (I bis IV) erfolgreich absolviert worden sind.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Projekte								
Architekturreflexion	2	nein	12	erforderlich	ja	Hausarbeit Präsentation	-	geht zu 2/3 in die Fachnote ein geht zu 1/3 in die Fachnote ein
Entwurf	4	nein	12	erforderlich	ja	AGP	-	muss mindestens zweimal belegt werden.
Experimentelles Entwerfen im Holzbau	6	nein	12	erforderlich	ja	Referat AGP	-	geht zu 20 % in die Fachnote ein geht zu 80 % in die Fachnote ein
Künstlerisches Gestalten	6	nein	12	erforderlich	ja	künstlerische Projekte	Endpräsentation	

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Seminare								
Aktuelle Forschungen zur Geschichte und Theorie der Architektur	5	nein	4	erforderlich	ja	Referat Hausarbeit	-	Es müssen in Summe 4 Seminare belegt werden
Architektur und Geometrie	6	nein	4	erforderlich	-	AGP	-	
Architekturvermittlung	3	nein	4	erforderlich	ja	AGP oder Hausarbeit	-	
Bauen mit Holz	6	nein	4	erforderlich	-	AGP oder mdl. Prüfung	-	
Digitaler Holzbau	6	Nein	4	erforderlich	ja	AGP		
Entwerfen und Material	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Gebäudelehre	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Islamische Architektur	4	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit oder Portfolio Referat	-	
Kunsthistorische Fragestellungen	4	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit Referat		geht zu 70 % in die Fachnote ein
								geht zu 30 % in die Fachnote ein
Künstlerisches Gestalten	4	nein	4	erforderlich	-	AGP oder Seminararbeit	-	

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Diplom Wahlpflichtfächer Seminare								
Landschaftsarchitektur	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Raumgestalt	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Sondergebiete der Baukonstruktion	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Stadtbild	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
Stadsituationen	4	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und - dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlfächer								
Energetische Konzepte	1	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Energie und Technik	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Exempla aus Geschichte und Theorie der Architektur	2	nein	2	erforderlich	ja	Referat	-	geht zu 40 % in die Fachnote ein
						schriftliche Prüfung	-	geht zu 60 % in die Fachnote ein
Exkursionen	4	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit und Referat vor Ort	-	Die Hausarbeit geht zu 70% und das Referat zu 30% in die Fachnote ein
						oder AGP	-	
Exempla aus Geschichte und Theorie der Architektur	2	nein	2	erforderlich	ja	Referat	-	geht zu 40 % in die Fachnote ein
						schriftliche Prüfung	-	geht zu 60 % in die Fachnote ein
Experimentelles Forschen		nein	2	-	ja	Seminararbeit	-	
Gebäudelehre	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Gestaltungsgeometrie	4	nein	2	erforderlich	-	AGP	-	
Grundlagen klimagerechter Architektur	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
Islamische Architektur	2	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit oder Portfolio	-	
						Referat		

Kalkulation und Nachtragsmanagement für Architekten	2	nein	2	-	ja	mündliche Prüfung 30 Min.	-	-	geht zu 30% in die Fachnote ein
Kunsthistorische Fragestellungen	2	nein	2	erforderlich	ja	Referat	-	-	geht zu 70% in die Fachnote ein
						Hausarbeit			
Landschaftsarchitektur	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	-	
Nachhaltigkeitskonzepte	1	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	-	
Objekt- und Bauüberwachung für Architekten	2	nein	2	-	nein	mündliche Prüfung 30 Min.	-	-	
Raumgestalt	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	-	
Sondergebiete der Baukonstruktion	4	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	-	
Sonderprobleme des Entwurfs	2	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	-	
Städtebaurecht (Baurecht II)	2	nein	2	-	-	Klausur 60 Min.	-	-	
Thermisch dynamische Simulation	2	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.

Abschlussarbeit

Fachname/-teile	SWS	Importfach	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Pflichtfach								
Diplomthesis	1	nein	20	nein		§ 16	Präsentation	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Fachhandbuch zu entnehmen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2022/2023 zugeordnet sind.
- (2) Studierende, die bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2022 im Fach „Wahrnehmen und Darstellen I“ ein Prüfungsrechtsverhältnis nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen dieses Fach sowie das Fach „Wahrnehmen und Darstellen II“ nach den bisher geltenden Regelungen abschließen. Studierende, die bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2022 im Fach „Wahrnehmen und Darstellen II“ ein Prüfungsrechtsverhältnis nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen dieses Fach sowie das Fach „Wahrnehmen und Darstellen I“ nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches Architektur
Prof. Dirk Bayer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 und der Dekan per Eilentscheid vom 11.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-45-11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums ist die Absolventin oder der Absolvent in der Lage, Forschungs- und kleine Entwicklungsprojekte in architektonischen Kontexten zu bearbeiten. Sie haben tiefes Fachwissen, kennen aktuelle Methoden und sind geschult architektonische Konzepte und Strategien für Regionen und Kommunen zu entwickeln. Sie haben die fachliche Qualifikation innerhalb der Architekturentwicklung, auf die Anforderungen und Herausforderungen einer nachhaltigen Architekturentwicklung zu reagieren. Der erfolgreiche Abschluss dieses Bachelorstudiengangs qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiums in Architektur und kann damit Teil einer insgesamt fünfjährigen Ausbildung zur Architektin oder zum Architekten werden. Der erfolgreiche Abschluss dieses Bachelorstudiengangs qualifiziert nicht zur Eintragung in die Architektenliste der Architektenkammer.“
 - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern voranzugehen.“
 - b. In Absatz 4 Satz 2 vor den Wörtern „die Kapazität“ das Wort „Interessenten“ durch das Wort „Interessierten“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
4. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Nr. 3 wird folgender 2. Satz angehängt „Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.“

- b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - d. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - e. In Absatz 6 Satz 5, 2 Halbsatz neue Fassung werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
 - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“
 - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
 - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.

- c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
- b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
- c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
- d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
- f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
- g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gem. Anhang 1“ eingefügt.
- h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
- i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
- j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
- k. Absatz 7 entfällt.
- l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
- m. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“

- n. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
 - o. Absatz 11 entfällt.
 - p. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - q. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - r. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
 - s. In Absatz 14 wird nach den Wörtern und dem Sonderzeichen „und das Modul,“ das Wort „Architekturprojekt“ durch das Wort „Studio“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „sind nach Maßgabe des Anhang“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
 - b. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
 - c. In Absatz 7 wird nach Satz 1 neuer folgender Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Portfolios (Absatz 6)“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10)“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
 - c. Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt der Anhang 1.“
 - d. Nach Absatz 6 werden die Absätze 7 bis 9 werden mit „entfällt“ eingefügt.
 - e. Nach dem Absatz 9 neue Fassung wird folgender neuer Absatz 10 angehängt:
„Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.“
 - b. Absatz 4a wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden können sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anmeldung zu einer architektonisch gestalterischen Prüfung von dieser wieder abmelden.“
 - c. In Absatz 8 Satz 2 wird vor den Wörtern „gilt entsprechend“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
 - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“

- c. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
- d. Absatz 2 Satz 1 neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote.“
- e. Absatz 2 Satz 3 neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
- f. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Bachelorthesis ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.“
- g. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. In Absatz 8 letzter Satz wird vor die Wörter „letzte Wiederholung“ das Wort „reguläre“ eingefügt.
- d. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
- b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
- c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
- c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- d. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufsintegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Bachelorprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
- d. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der

Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorthesis und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1 Pflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Architektur, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
- c. Die Tabellen des Anhang 1 werden wie folgt neu gefasst: „

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017.

² Landesverordnung vom 28.06.2018.

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleist- ungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleis- tung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Erstes und zweites Semester									
A-1.1-M-2	Studio I	30		20				ja	Gesamtnote aus Modulteilprüfungen
	Projekt I	11	nein	50 %	erforderlich	nein	AGP	-	
	Baukonstruktion I	4	nein	-	erforderlich	nein	AGP	-	
	Übung Baukonstruktion I	5,5		25%	erforderlich	nein	-	-	
	Methodik des Entwerfens	4	nein	-	erforderlich	nein	AGP	-	
	Übung Methodik des Entwerfens	5,5		25 %	erforderlich	nein	-	-	
A-1.2-M-2	Technik und Ressourcen I	6		4			Klausur 90 – 120 Min	-	
	Tragwerk und Material I	6	nein	-	erforderlich	ja	.	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² AGP: Architektonisch gestalterische Prüfung.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung- en gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Erstes und zweites Semester									
A-1.3-M-2	Wahrnehmen und Darstellen I	12		8				-	Gesamtnote aus Modulteilprüfungen
	Architektonische Darstellung I	6	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio	-	
	Künstlerisches Gestalten	6	nein	-	erforderlich	ja	Künstlerische Projekte	Endpräsentation	
A-1.4-M-2	Geschichte & Theorie I	6		4				-	Gesamtnote aus Modulteilprüfungen
	Architekturgeschichte I	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	
	Architekturgeschichte II	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.		

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleist- ung ¹	Prüfungsform und - dauer	Teilleis- tung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Drittes und viertes Semester									
A-3.1-M-3	Studio II	30		20			AGP	-	
	Projekt II	22	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
	Baukonstruktion II	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
	Raumgestalt	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
A-3.2-M-2	Technik und Ressourcen II	12		8					Gesamtnote aus Modulteilprüfungen
	Bauphysik I, II	6	nein	-	studienbegleitende Hausübung als unbenotete Studienleistung	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	
	Tragwerk und Material II	6	nein	-	erforderlich	ja	AGP oder AGP und mdl. Prüfung	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teillei- stung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Drittes und viertes Semester									
A-3.3-M-2	Wahrnehmen Darstellen II Architektonische Darstellung II	6	nein	8					
		6	nein	-	erforderlich	ja	Portfolio	-	
A-3.4-M-2	Rechtsgrundlagen Rechtsgrundlagen I	6	nein	4					
	Rechtsgrundlagen II	3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	
		3	nein	-	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.:	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teillei- stung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Fünftes Semester									
		24							
A-5.1-M-3	Studio III	15	nein	10	-	-	AGP	-	
	Projekt III	11	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
	Baukonstruktion III	2	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
	Stadt und Architektur I	2	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
A-5.2-M-2	Typologie I	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
	Typologie I	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
A-5.3-M-2	Technik und Ressourcen III	3	nein	2	-	-	AGP	-	
	Energie und Technik I	3	nein	-	erforderlich	ja	-	-	
A-5.4-M-2	Geschichte und Theorie II	3	nein	2	-	-	Klausur 60 – 90 Min. oder mdl. Prüfung 30 – 45 Min.	-	
	GTA I	3	nein	-	erforderlich	ja	-	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.:	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleist- ungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und - dauer	Teillei- stung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Sechstes Semester		19							
A-6.2-M-3	Kolloquium Architektur BT	4	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
	Baukonstruktion IV	2	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
	Stadt und Architektur II	2	nein	-	erforderlich	nein	-	-	
A-6.3-M-2	Typologie II	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
	Typologie II	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
A-6.4-M-2	Technik und Ressourcen IV	3	nein	2	-	-	-	-	
	Energie und Technik II	3	nein	-	erforderlich	ja	AGP Klausur 60 Min.	-	
A-6.5-M-2	Geschichte & Theorie III	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit Referat		
	GTA II	3	-					-	
A-6.6-M-2	Denkmalpflege	3	nein	2	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min. praktische Prüfung	-	
A-6.7-M-2	Baumanagement	3	Ja	2	erforderlich	ja	Klausur 90 – 120 Min.	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Wahlmodule

Jede Wahlfachveranstaltung wird mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Bis zu einem Umfang von 6 LP können als Wahlfächer auch Fächer aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität Kaiserslautern gewählt werden. 12 LP müssen fachspezifisch studiert, davon 3 LP für zwei mehrtägige Exkursionen aufgewendet werden. Als fachspezifisch gelten die Angebote der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen sowie Raum- und Umweltp lanung.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleist- ungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teillei- stung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Erstes, zweites und fünftes Semester									
A-GTA-W1-M-1	Angewandte Kunst- und Architekturgeschichte	3	nein	2	erforderlich	ja	Klausur 60 – 90 Min., mdl. Prüfung (30 – 60 Min.) oder Hausarbeit	-	
A-DUG-W1-M-1	Architekturvermittlung	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP oder Hausarbeit	-	
A-DW-W1-M-1	Digitaler Holzbau	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-ET-W2-M-1	Energie und Technik	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-DEK-W1-M-1	Exkursionen	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit und Referat vor Ort oder architektonisch gestalterische Prüfung oder AGP	-	Die Hausarbeit geht zu 70 % und das Referat zu 30 % in die Modulnote ein.
A-TM-W1-M1	Experimentelles Forschen	3	nein	2	erforderlich	ja	Seminararbeit		Modulnote aus zwei Exkursionen
A-DG-W1-M-1	Gestaltungsgeometrie	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
A-ET-W1-M-1	Grundlagen klimagerechter Architektur	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleist- ungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teillei- stung ¹	Bemerkungen
A-GTA-W2-M-1	Islamische Architektur	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit oder Portfolio Referat		Die Hausarbeit bzw. das Portfolio geht zu 70 % und das Referat zu 30 % in die Modulnote ein.
A-DUG-W2-M-1	Kunsthistorische Fragestellungen	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit Referat	-	geht zu 70 % in die Modulnote ein geht zu 30 % in die Modulnote ein
A-LA-W1-M-1	Landschaftsarchitektur	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-DEK-W2-M-1	Praktikum 1	6	nein	2	erforderlich	-	Praktikumsbericht	-	
A-DEK-W3-M-1	Praktikum 2	6	nein	2	erforderlich	-	Praktikumsbericht		
A-RGE-W1-M-1	Raumgestalt	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-BAUKO-W1-M-1	Sondergebiete der Baukonstruktion	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-MEE-W1-M-1	Sondergebiete des Entwerfens	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Abschlussarbeit

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleist- ungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Abschlussarbeit									
A-6.1-M-3	Bachelorthesis	11		10	-	-	Bachelorthesis	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 22 b dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 22 c dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2022/2023 zugeordnet sind.
- (4) Studierende, die bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2022 im Modul „Wahrnehmen und Darstellen I“ ein Prüfungsverhältnis nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen dieses Modul sowie das Modul „Wahrnehmen und Darstellen II“ nach den bisher geltenden Regelungen abschließen. Studierende, die bis zum Ende des Prüfungszeitraums für das Sommersemester 2022 im Modul „Wahrnehmen und Darstellen II“ ein Prüfungsverhältnis nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen dieses Modul sowie das Modul „Wahrnehmen und Darstellen I“ nach den bisher geltenden Regelungen abschließen.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-46-11, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 26. Juli 2017 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 31.08.2017, S. 24), zuletzt geändert durch Ordnung 14.01.2020 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 12.02.2020, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Architektur und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Nach Abschluss des Masterstudiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Forschungs- und komplexe Entwicklungsprojekte in architektonischen Kontexten zu bearbeiten. Sie haben fundiertes Fachwissen, kennen aktuelle Methoden und sind geschult, zielgerichtete Entwicklungskonzepte und Strategien für die Architektur zu entwickeln. Sie besitzen die fachliche Qualifikation sowohl in der Architekturentwicklung, um auf der Basis wissenschaftlicher Methoden auf die Anforderungen und Herausforderungen einer nachhaltigen Architekturentwicklung zu reagieren und sind im Management entsprechender Prozesse qualifiziert, um Architekturentwicklungskonzepte und -strategien zu entwickeln und umzusetzen. National erfüllt der Masterabschluss in Verbindung mit je nach Landesarchitektengesetz geregelten Praxiszeiten die Voraussetzung zur Eintragung in die Architektenliste. Der Masterabschluss erfüllt auch die Kriterien der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sowie die Kriterien der UNESCO/UIA Charter for Architectural Education.“
- b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Wörter „in einem Bachelorstudiengang der Architektur“ eingefügt.
- b. In Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Gleichwertigkeit nach“ das Wort und die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c. In Absatz 1 letzter Halbsatz werden vor die Wörter „Bachelorstudiengang Architektur“ die Wörter „für den“ eingefügt.
- d. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Zugangsausschuss (Absatz 8) kann in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zulassen, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“

- e. In Absatz 11 letzter Halbsatz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.
3. In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „umfasst alle“ die Wörter „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
 4. In § 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „ersten Modulteilprüfung“ die Wörter „oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - e. In Absatz 6 Satz 5, 2 Halbsatz werden nach den Wörtern „dem Modulhandbuch“ die Wörter „und dem Studienplan“ gestrichen.
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
 - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
 - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
 7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

- c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
 - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 8 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - d. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Studierende kann zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ ersetzt.
 - e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
 - f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
 - g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
 - h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“

- k. Absatz 7 entfällt.
 - l. In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - m. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - n. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
 - o. Absatz 11 entfällt.
 - p. In Absatz 12 Satz 1 werden vor den Wörtern „Fortführung des Studiums“ die Wörter „ordnungs- und studienplangemäße“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.
 - q. In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterthesis“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - r. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 Satz 2 wird vor den Wörtern „sind nach Maßgabe des“ das Wort „Prüfungsarten“ durch das Wort „Prüfungsformen“ und vor dem Wort „zulässig“ das Wort „Anhangs“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus“ das Wort „Teilprüfungen“ durch die Wörter „mehreren Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - d. In Absatz 4 letzter Satz wird nach den Wörtern „Das Modul ist erst dann“ das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt und nach den Wörtern „sowie die Modulprüfung“ das Wort „erfolgreich“ gestrichen.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
 - b. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
 - c. In Absatz 7 wird nach Satz 1 neuer folgender Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und die Satzzeichen „, außer Klausuren,“ eingefügt.
 - b. In Absatz letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 4a wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden können sich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Anmeldung zu einer architektonisch gestalterischen Prüfung von dieser wieder abmelden.“
 - b. In Absatz 8 Satz 2 wird vor den Wörtern „gilt entsprechend“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
15. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „... Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis und die Vorbereitungszeit für die Präsentation sind von der Herausgeberin oder dem Herausgeber so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
 - b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“

- c. Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
 - d. Absatz 2 Satz 1 neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote.“
 - e. Absatz 2 Satz 3 neue Fassung wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden.“
 - f. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterthesis ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.“
 - g. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - h. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
 - b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
 - c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
 - b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
 - c. In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „dass sie oder er die Arbeit“ die Wörter „bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit“ eingefügt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
 - b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-6 gestrichen.
 - c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - d. In Satz 1 Nr. 6 wird nach dem Wort „berufstegrierenden“ das Wort „oder“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und nach dem Wort „dualen“ die Wörter „oder weiterbildenden“ eingefügt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 Satz 1, 1 Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen.“
 - b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterthesis und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Architektur, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“
- c. Die Tabellen des Anhang 1 werden wie folgt neu gefasst: „

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017.

² Landesverordnung vom 28.06.2018.

Wahlpflichtmodule

Jede Wahlpflichtveranstaltung wird mindestens 1x im Jahr angeboten, im Sommer- oder Wintersemester. Mindestens zwei der drei gewählten Wahlpflichtmodule „Projekt“ müssen als Entwurf abgeleitet werden. Insgesamt müssen im Abschnitt Projekt 54 LP erworben werden. Im Abschnitt Wahlpflichtmodule Seminar müssen 24 LP erworben werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 61	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Projekt									
A-GTA-E1-M-6	Architekturreflexion	18	nein	12	erforderlich	ja	Hausarbeit Präsentation		geht zu 2/3 in die Modulnote ein geht zu 1/3 in die Modulnote ein
A-DEK-E1-M-6	Entwurf	18	nein	12	erforderlich	ja	AGP ²	-	muss mindestens zweimal belegt werden.
A-TM-E1-M-6	Experimentelles Entwerfen im Holzbau	18	nein	12	erforderlich	ja	Referat AGP	-	geht zu 20 % in die Modulnote ein geht zu 80 % in die Modulnote ein
A-KG-E1-M-6	Künstlerisches Gestalten	18	nein	12	erforderlich	ja	künstlerische Projekte	Endpräsentation	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² AGP: Architektonisch gestalterische Prüfungen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlpflichtmodule Seminar									
A-GTA-S1-M-7	Aktuelle Forschungen zur Geschichte und Theorie der Architektur	6	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit Referat		
A-DG-S1-M-7	Architektur und Geometrie	6	nein	4	erforderlich	nein	AGP		
A-DUG-S1-M-7	Architekturvermittlung	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP Hausarbeit	oder	
A-BAU-KOI-S1-M-7	Bauen mit Holz	6	nein	4	erforderlich	nein	AGP AGP oder mdl. Prüfung (30 Min.)	-	
A-DW-S1-M-7	Digitaler Holzbau	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP		
A-MEE-S1-M-7	Entwerfen und Material	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlpflichtmodule Seminar									
A-GLÉ-S1-M-7	Gebäudelehre	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
A-GTA-S2-M-7	Islamische Architektur	6	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit oder Portfolio Referat		
A-DUG-S2-M-7	Kunsthistorische Fragestellungen	6	nein	4	erforderlich	ja	Hausarbeit Referat		geht zu 70 % in die Modulnote ein geht zu 30 % in die Modulnote ein
A-KG-S1-M-7	Künstlerisches Gestalten	6	nein	4	erforderlich	nein	AGP Seminararbeit	-	
A-LA-S1-M-7	Landschaftsarchitektur	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
A-RGE-S1-M-7	Raumgestalt	6	nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
A-BAUKO-S1-M-7	Sondergebiete der Baukonstruktion	6	Nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	
A-SUA-S2-M-7	Stadtbild	6	Nein	4	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Wahlmodule

Jede Wahlfachveranstaltung wird mindestens 1x im Studienjahr angeboten. Der Wahlbereich umfasst 12 LP. Bis zu einem Umfang von 3 LP können als Wahlfächer auch Fächer aus dem Gesamtangebot der TU Kaiserslautern gewählt werden. 9 LP müssen fachspezifisch studiert werden. Als fachspezifisch gelten die Wahlfachangebote der Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen sowie Raum- und Umweltplanung. Die Wahlmodule werden jeweils mit 2 gewichtet.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlmodule									
A-DUG-W1-M-1	Architekturvermittlung	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP Hausarbeit		
A-DW-W1-M-1	Digitaler Holzbau	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP		
A-ET-W2-M-6	Energetische Konzepte	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-GTA-W3-M-6	Exempla aus Geschichte und Theorie der Architektur	3	nein	2	erforderlich	ja	Referat		geht zu 40 % in die Modulnote ein
							schriftliche Prüfung		geht zu 60 % in die Modulnote ein
A-TM-W1-M-1	Experimentelles Forschen	3	nein	2	-	ja	Seminararbeit		

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und - dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Wahlmodule									
A-GLÉ- W1-M-6	Gebäudelehre	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-DG- W1-M-1	Gestaltungsgeo-metrie	3	nein	2	erforderlich	nein	AGP	-	
A-GTA- W2-M-1	Islamische Architektur	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit Portfolio	-	Die Hausarbeit bzw. das Portfolio geht zu 70 % und das Referat zu 30 % in die Modulnote ein.
							Referat		
A-BBW- W1-M-6	Kalkulation und Nachtragsmanagement für Architekten	3	nein	2	erforderlich	ja	mündliche Prüfung 30 Min.	-	
A-DUG- W2-M-1	Kunsthistorische Fragestellungen	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	geht zu 70 % in die Modulnote ein
							Referat		
A-LA-W1- M-1	Landschaftsarchi- tektur	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP		
A-ET-W3- M-6	Nachhaltigkeits- konzepte	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und - dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
zweiter Abschnitt: Wahlmodule									
A-BBW- W2-M-6	Objekt- Bauüberwachung für Architekten	3	nein	2	-	nein	mündliche Prüfung 30 Min.	-	
A-RGE- W1-M-6	Raumgestalt	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A- BAUKO- W1-M-1	Sondergebiete der Baukonstruktion	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP		
A-MEE- W1-M-1	Sondergebiete des Entwerfens	3	nein	2	erforderlich	ja	AGP	-	
A-ET-W4- M-6	Thermisch dynamische Simulation	3	nein	2	erforderlich	ja	Hausarbeit	-	

Abschlussarbeit

Modul- Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und - dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt: Pflichtmodul									
A-DEK- MT-M-7	Masterthesis	30	nein	20	nein		§ 16	Präsentation	

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr.22 b dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 22 c dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum für das Wintersemester 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches Architektur

Prof. Dirk Bayer

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22.06.2022 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 15.07.2022, S. 35)

Nr. 3 der Übergangsregelungen in Artikel 1 lautet richtig:

3. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschrieben sind und ein Prüfungsrechtverhältnis in Modul 3, 5 und/oder 7 abgeschlossen haben, wird zur Berechnung der Fachnote die für sie rechnerisch günstigere der folgenden Varianten herangezogen:
 - a. Gewichtung der Fachnote nach den oben genannten Modalitäten.
 - b. Gewichtung der Fachnote nach den bisherigen Regelungen (Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, zuletzt geändert durch die Änderung vom 31.01.2022)).

Kaiserslautern, den 25.07.20212

Der Dekan des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

Berichtigung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22.06.2022 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 15.07.2022, S. 30)

In der Tabelle im Abschnitt „Modul 5: Maschinentechnik“ bei dem Modul „Maschinenelemente I“ lautet die Gewichtung richtig „5“.

Kaiserslautern, den 25.07.20212

Der Dekan des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr.-Ing. Tilmann Beck

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-50-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.06.2022 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 15.07.2022, S. 40 und 48), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Geografie wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen.“
2. In der Tabelle „Lehramt an Realschulen plus“ wird im Abschnitt „Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften“ in der Spalte „Form und Dauer“ nach den Wörtern und dem Zeichen „mündliche Prüfung (“ die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
3. In der Tabelle „Lehramt an Gymnasien“ wird im Abschnitt „Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts“ in der Spalte „Form und Dauer“ nach den Wörtern und dem Zeichen „mündliche Prüfung (“ die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
4. In der Tabelle „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird im Abschnitt „Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts“ in der Spalte „Form und Dauer“ nach den Wörtern und dem Zeichen „mündliche Prüfung (“ die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches

Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael Henninger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-51-12, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.06.2022 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 15.07.2022, S. 26 und 30), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang für das Fach Geografie wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufnahme des Studiums – auch in einem höheren Fachsemester - kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.“
2. In der Tabelle „Lehramt an Realschulen plus“ wird im Abschnitt „Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts“ in der Spalte „Form und Dauer“ nach den Wörtern und dem Zeichen „mündliche Prüfung (“ die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
3. In der Tabelle „Lehramt an Gymnasien“ wird im Abschnitt „Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts“ in der Spalte „Form und Dauer“ nach den Wörtern und dem Zeichen „mündliche Prüfung (“ die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
4. In der Tabelle „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ wird im Abschnitt „Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts“ in der Spalte „Form und Dauer“ nach den Wörtern und dem Zeichen „mündliche Prüfung (“ die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches

Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr. Sascha Michael Henninger

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-47-13, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang	4
§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	4
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 2a Zulassung unter Auflagen	6
§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit	7
§ 4 Masterprüfung	8
§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	8
§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen	10
§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich	11
§ 8 Prüfungsausschuss	12
§ 9 Prüferinnen und Prüfer	13
§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende	14
Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung	14
§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen	14
§ 12 Modulprüfungen	17
§ 13 Mündliche Prüfungen	18
§ 14 Schriftliche Prüfungen	19
§ 15 Praktische und weitere Prüfungen	21
§ 16 Masterarbeit und Kolloquium	21
§ 17 Bewertung und Notenbildung	24
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen	25
§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht	26
§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen	28
§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	29
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung	30
§ 23 Zusatzleistungen	30
Abschnitt III: Schlussbestimmungen	30
§ 24 Informationsrecht	30
§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	31
Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung Umweltingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen	32
Anhang 2: Besondere Zugangsvoraussetzungen	39

Abschnitt I: Allgemeines zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategierorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Bauingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Anhang 2) und
4. die sprachliche Eignung nachweist (Absatz 6).

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder für die an dessen Stelle tretende Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten zu erbringen haben, die durch die bereits erbrachten sowie die für den Abschluss des Bachelorstudiums noch zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden können sowie deren sprachliche Eignung im Sinne von Absatz 6 festgestellt wird. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Nicht besetzt.

(4) Nicht besetzt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(6) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache liegen nur vor, wenn

1. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Absatz 1 Hochschulgesetz (im Weiteren HochSchG) in Deutschland erworben wurde oder hinsichtlich der Ausbildung in englischer Sprache einer in Deutschland erworbenen mindestens gleichwertig ist,
2. das durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nachgewiesene Studium überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wurde,
3. ein Testresultat gemäß TOEFL mit mindestens 213 Punkten (schriftlich 550 Punkten, Internet-basiert 80 Punkten) oder ein mindestens gleichwertiges Prüfungsergebnis nachgewiesen wird
4. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit B 2 oder
5. sie durch den Prüfungsausschuss festgestellt werden.

(7) Die Einschreibung erfolgt mit drei gewählten Vertiefungsrichtungen. Die Bewerbung wird im Hinblick auf die Anforderungen des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der gewählten Vertiefungsrichtungen geprüft. Nach der Einschreibung zum Studiengang mit den gewählten Vertiefungsrichtungen kann die oder der Studierende einmalig den Wechsel der Vertiefungsrichtungen beantragen. Sofern in einem Antrag nicht der Wechsel aller ursprünglich gewählten Vertiefungsrichtungen beantragt wird, so ist ein späterer Antrag auf Wechsel der weiteren, ursprünglich gewählten Vertiefungsrichtungen nicht mehr möglich. Ein Wechsel der ursprünglich gewählten Vertiefungsrichtungen ist nur mit Einwilligung durch den Prüfungsausschuss möglich. Der Wechsel der ursprünglich gewählten Vertiefungsrichtungen ist nur bis zum Ende der Regelstudienzeit zulässig.

(8) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln die §§ 6 und 11.

(9) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss auf Antrag der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(10) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder beinhaltet sie nicht die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 und die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP aus den Modulen gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht

erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt
Pflichtmodule
Vertiefungsrichtungen (Wahlpflichtmodule)
Wahlmodule
Abschlussarbeit

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 27 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 54 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule im Umfang von 9 Leistungspunkten,
4. nicht besetzt,
5. Masterarbeit mit Kolloquium im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Entwürfe, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit mit dem anschließenden Kolloquium. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können durch andere Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden. Die oder der Studierende teilt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einmalig die abschließende Zusammensetzung der Module des Wahlpflichtbereichs mit. Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Kompetenz/Leistung nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Nicht besetzt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthalts mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten

für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Nicht besetzt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Nicht besetzt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle Modulprüfungen sind bis zum Ende des Anmeldezeitraums des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, außer Klausuren, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass

der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Nicht besetzt.

(9) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- | | |
|---------------|---|
| sehr gut, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| gut, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt

mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) – (7) Nicht besetzt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Präsentation oder eines Referates abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Die Präsentation und das Referat dauern jeweils ca. 20 Minuten mit anschließender Diskussion, soweit im Anhang 1 nicht anderes geregelt wurde. Die Präsentation oder das Referat werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Die Note wird durch die Prüferin oder den Prüfer im Anschluss an die Präsentation oder dem Referat bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen. § 13 Absatz 4 Satz 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Modul Masterarbeit gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Kolloquium). Die schriftliche Prüfungsleistung soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Sinn und Zweck des Kolloquiums ist es, festzustellen, ob die oder der Studierende auf kritische Fragen zur verfassten Arbeit sinnvoll antworten kann.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Bei planerischen Entwurfsarbeiten ist statt der gedruckten Ausfertigung eine beim Fachbereich gängige Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 oder 2 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit (schriftliche Masterarbeitsnote). Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13, die in der Regel von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen wird. Es besteht aus einem Vortragsteil (30 Minuten) und einer fachwissenschaftlichen Diskussion (bis zu 30 Minuten) zum Thema der Masterarbeit. Es kann erst nach bestandener schriftlicher Masterarbeit abgenommen werden und hat zeitnah nach der Bekanntgabe des Bestehens zu erfolgen. Wird das Kolloquium mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet und ist damit nicht bestanden, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt das Modul Masterarbeit als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 bewertet.

(15) Zum Bestehen des Moduls Masterarbeit müssen sowohl die schriftliche Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Die Note des Moduls berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Ausarbeitung (75%) und des Kolloquiums (25%)

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht besetzt.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schulhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren und digitalen Open Book Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde, beides in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des dem Studiengang zugeordneten Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern eingeschrieben werden.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan

des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Hamid Sadegh-Azar

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung Umweltingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung in der Gesamtnote	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt Pflichtmodule									
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	Ja	5	siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengang Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30.05.2022 in der aktuellsten Fassung				-
BI-MSCBI-UIW-001-M-6	GIS als Planungsinstrument	4	nein	4	-	-	Hausarbeit	Präsentation	-
BI-MSCBI-UIW-002-Landau-M-6	B2 - Tools for Complex Data Analysis	6	nein	6	-	-	Portfolio	-	-
BI-MSCBI-UIW-003-M-6	Umweltökonomie	6	nein	6	erforderlich	erforderlich	Klausur (120 min)	-	-
BI-MSCBI-UIW-004-M-7	Interdisziplinäres Umweltschutz Projekt	6	nein	6	-	-	Hausarbeit	Präsentation	-

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt Vertiefungsrichtungen (Wahlpflichtmodule)									
	Vertiefungsrichtung 1	18	je nach Wahl	18	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Das Angebot sowie die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Es können nur Wahlpflichtmodule belegt werden, die nicht bereits in einer anderen gewählten Vertiefungsrichtung verpflichtend sind oder dort als Wahlpflichtmodul ausgewählt wurden.
	Vertiefungsrichtung 2	18	je nach Wahl	18	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Das Angebot sowie die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Es können nur Wahlpflichtmodule belegt werden, die nicht bereits in einer anderen gewählten Vertiefungsrichtung verpflichtend sind oder dort als Wahlpflichtmodul ausgewählt wurden.
	Vertiefungsrichtung 3	18	je nach Wahl	18	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Das Angebot sowie die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen. Es können nur Wahlpflichtmodule belegt werden, die nicht bereits in einer anderen gewählten Vertiefungsrichtung verpflichtend sind oder dort als Wahlpflichtmodul ausgewählt wurden.

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Importmodul	Gewichtung	Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfungsform und -dauer	Teilleistung ¹	Bemerkungen
Abschnitt Abschlussarbeit									
BI-MSCBI-UIW-023-M-7	Masterarbeit	30	nein	30	-	-	Masterarbeit Kolloquium	-	Modulnote: Masterarbeit dreifach, Kolloquium einfach
Abschnitt Wahlmodule									
BI-MSCBI-UIW-024-M-7	Wahlmodule	9	je nach Wahl	0	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl	Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen
	Alle Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs "Umweltingenieurwesen" und alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs "Bauingenieurwesen - Infrastruktur Wasser und Mobilität" und des Masterstudiengangs "Bauingenieurwesen – Konstruktiver Ingenieurbau" können im Rahmen der Wahlfächer eingebracht werden, solange sie im Studiengang "Umweltingenieurwesen" nicht als Wahlpflichtmodul oder als Bestandteil eines Wahlpflichtmoduls belegt sind. Andere Module bzw. Einzelveranstaltungen werden nur dann anerkannt, wenn sie durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Modul "Offener Wahlkatalog" des Masterstudiengangs "Umweltingenieurwesen" aufgenommen worden sind. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann im Internet unter http://www.bauing.uni-kl.de/go/Wahl-MSCBI-UIW eingesehen werden. Sofern Anbieter eines Wahlfaches es ermöglichen, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Zeugnis eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Zeugnis in der Spalte „Note“ der Text mit Erfolg teilgenommen („mE“) eingetragen.								

¹ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Anhang 2: Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den Zugang zum Masterstudiengang Umweltingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die folgenden Methodenkenntnisse und je nach Wahl der Vertiefungsrichtungen die folgenden, bei der jeweiligen Vertiefungsrichtung genannten, fachspezifischen Grundkenntnisse nachweisen.

Methodenkenntnisse

Die Studierenden kennen mathematische Konzepte und Methoden der Linearen Algebra, der Analytischen Geometrie, der Linearen Optimierung und der Wahrscheinlichkeitsrechnung und können diese auf Fragestellungen des Umweltingenieurwesens übertragen.

Fachspezifische Grundkenntnisse**Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Wasser in Siedlungen (WiS)“**

- Die Studierenden kennen die wesentlichen Elemente von Systemen der Wasserversorgung sowie der Entsorgung von Regen- und Schmutzwasser.
- Sie sind in der Lage Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu beschreiben.
- Sie können diese Systemelemente überschlägig zu bemessen.

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Abwasser und Ressourcen (AWR)“

- Die Studierenden können Abwasser hinsichtlich seiner Eigenschaften und Inhaltsstoffe charakterisieren.
- Sie sind in der Lage die Grundprozesse der Abwasserbehandlung und die darauf basierenden mechanischen, biologischen und chemischen Verfahren zu beschreiben.
- Sie können Abwasserbehandlungsanlagen in ihren Grundzügen konzipieren und mit einfachen Ansätzen überschlägig bemessen.

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Wasserbau und Wasserwirtschaft (WuW)“

- Die Studierenden können die menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser analysieren.
- Sie sind in der Lage Ansätze für eine zielbewusste Ordnung der Wasserressourcen und eine nachhaltige Verwendung zu entwickeln.

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Zukunftsfähige Mobilität (ZuMo)“

- Die Studierenden sind in der Lage Verkehrsbedarfe in Grundzügen eigenständig zu ermitteln und zu bewerten sowie mit weiteren Belangen (Umwelt, Funktion, Nutzung) abzuwägen.
- Sie können das theoretisch erlernte Wissen in die Praxis transferieren.

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Umwelt- und ressourcengerechtes Bauen (URB)“

- Die Studierenden sind in der Lage unterschiedliche Baustoffe im Hinblick auf bauphysikalische Anforderungen sachgerecht auszuwählen und
- die Grundlagen für die Berechnung nach den derzeit gültigen Normen (insbesondere GEG und DIN 4109) auf Anforderungen des Wärme-, Feuchte- und Schallschutzes bei Gebäuden anzuwenden.

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Gesellschaft, Stadt und Umwelt (GSU)“

- kein Nachweis fachspezifischer Grundkenntnisse erforderlich

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Kreislaufwirtschaft und Luftreinhaltung (KuL)“

- Die Studierenden sind in der Lage die Grundverfahren der Mechanischen Verfahrenstechnik zu beschreiben und verschiedene praktische Verfahrensvarianten dieser Grundverfahren zu erklären sowie
- disperse Stoffsysteme zu charakterisieren und die Änderung ihrer Eigenschaften aufgrund mechanischer Einwirkungen zu berechnen.

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Umweltverfahrenstechnik (UVT)“

- Die Studierenden sind in der Lage die grundlegenden Kennzahlen eines Bioreaktors zu nennen,
- einen geeigneten Bioreaktor für einen Prozess auszuwählen,
- die Wirtschaftlichkeit eines Bioreaktors zu errechnen und
- theoretische Kenntnisse in die industrielle Praxis zu übertragen

Bei Wahl der Vertiefungsrichtung „Umweltnaturwissenschaften (UNW)“

- Die Studierenden kennen die Umweltkompartimente, ihre chemische Funktion und ihre jeweilige Stoffbelastung.
- Sie besitzen Kenntnis über umweltrelevante Stoffgruppen, deren Wirkung und Toxizität sowie über die prinzipiellen chemodynamischen Vorgänge in der Umwelt.
- Sie haben die Fähigkeit zur Bewertung von stofflichen Umweltbelastungen sowie ein grundlegendes Verständnis über das Zusammenspiel chemischer Vorgänge im Boden und Wasser.

Für die einzelnen Fächer werden die ggf. als Auflage nachzuholenden Bachelormodule festlegt (max. 30 LP).

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-48-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014 S. 3), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.06.2020 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 15.07.2020, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 1 bis §24 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch angeboten werden.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern vorzuzugehen.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen

Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt nur zum Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Module (Absatz 3) gegliedert.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Grundmodule im Umfang von 126 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten,
3. Wahlmodule im Umfang von mindestens 11 Leistungspunkten,
4. entfällt,
5. Bachelorabschlussmodul im Umfang von 13 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare, Laborpraktika, Exkursion, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch das Bachelorabschlussmodul, das die Bachelorarbeit, eine Exkursion und einen Vortrag enthält. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt drei Formen von Modulen:

1. Grundmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs eine oder mehrere Lehrveranstaltungen auswählen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen durch ein anderes Modul ersetzen. Ein Wahlmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung,

der berufsfeldbezogenen Praktika und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Protokollen, Testaten, Kolloquien und Exkursionen. Das Nähere regelt Anhang 1. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronischer Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften aus dessen Reihen vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden im Regelfall mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine

andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können vom Prüfungsausschuss darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in geeigneter Form bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Bachelorabschlussmodul gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten

bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende wird zu Modul- oder Modulteilprüfungen zugelassen, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt wird, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 nicht vollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten gibt die Termine der einzelnen Prüfungen in geeigneter Form vor Beginn der Anmeldefrist bekannt. Bei mündlichen Prüfungen kann der Termin von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG wird für die Bachelorarbeit das Ende des achten Fachsemesters festgelegt. Im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung wird die oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das Bachelorabschlussmodul als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des 8. Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für das jeweilige Modul angestrebten Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder laborpraktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Studierenden die Kompetenzen des betreffenden Moduls erworben haben.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Die Prüfungsdauer wird in Anhang 1 geregelt.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift

wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrages, einschließlich einer Diskussion, abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird in Gegenwart von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gehalten. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt Anhang 1.

Absatz 5 bis 9 Entfällt.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

§ 15 Laborpraktische Prüfungen

(1) Die Zulassung zu laborpraktischen Prüfungen wird von der Teilnahme an der Vorbereitungs- und kann von der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung abhängig gemacht werden. Näheres regelt Anhang 1.

(2) Laborpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen können in Form von Experimenten, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden. Diese werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer

bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Entfällt.

(7) Die letzte Wiederholung einer laborpraktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

§ 16 Bachelorabschlussmodul

(1) Das Bachelorabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Bachelorarbeit), eine mündliche Prüfungsleistung (Vortrag) und in eine Studienleistung (Teilnahme an einer Exkursion). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Chemie mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Durch den Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in angemessener Form mündlich präsentieren und über die während der Bachelorarbeit erhaltenen Ergebnisse fundiert diskutieren kann. Die Exkursion soll einen Einblick in Berufsfelder, die in Zusammenhang mit dem Studiengang stehen, geben.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs Chemie ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 135 LP und die fachspezifischen Voraussetzungen gemäß Anhang 1 erworben hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Die Zulassung zum Bachelorabschlussmodul kann außerdem eine Sicherheitsunterweisung erfordern. Näheres regelt Anhang 1.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload für die oder den Studierenden von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2.

(7) Entfällt.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Chemie, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Bachelorabschlussmodul erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Bachelorabschlussmoduls ist ausgeschlossen.

(14) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und ist eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 8. Der Vortrag wird in Gegenwart von den Gutachterinnen oder Gutachtern gehalten. Der Termin wird mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmt. Für die Wiederholung des Vortrags gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(15) Das Bachelorabschlussmodul ist bestanden, wenn die oder der Studierende an der Exkursion teilgenommen hat und sowohl die Bachelorarbeit als auch der Vortrag mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Bachelorabschlussmoduls ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

1,0	=	mit Auszeichnung,
über 1,0 bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Eine nicht bestandene Wahlmodulprüfung kann ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten durch eine andere Wahlmodulprüfung ersetzt werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein anderer Termin zur Einsichtnahme ermöglicht.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. **Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Bachelorabschlussmodul. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (diese ist mit dem Zusatz „In der Regel“ bezeichnet) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Der Bachelorstudiengang beinhaltet Grundmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule und ein Bachelorabschlussmodul.

A Module der Chemie (insgesamt 114 Leistungspunkte)

Grundmodule								
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen
CHE-BaCh-011-M-1	Mathematik I	5	ja	2,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-012-M-1	Mathematik II	5	ja	2,5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-Ba-021-M-1	Physik I	4	ja	2	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-Ba-022-M-1	Physik II	6	ja	3	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-Ba-05-M-1	Experimentelle Techniken	5	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE- BaCh-04-M-1	Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	9	ja	6,75	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-BaCh-05-M-1	Analytische Chemie	5	ja	5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE- BaCh-061-M-1	Anorganische Chemie I	3	ja	2,25	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			

Grundmodule										
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungs- dauer (min.)	Bemerkungen		
CHE- BaCh-07- M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					
CHE- BaCh-09- M-1	Organische Chemie I	5	ja	3,75	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					
CHE- BaCh-10- M-1	Organische Chemie II	6	ja	6	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					
CHE- BaCW- 11-M-1	Organische Chemie III	3	nein	3	-	-	K (120-150) oder ² MP (30-45)	-		
CHE- BaLC-13- M-1	Physikalische Chemie I	5	ja	3,75	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					
CHE- BaCh-14- M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					
CHE- BaCh- 151-M-1	Physikalisch chemisches Praktikum I	9	ja	9	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					
CHE- BaCh-16- M-1	Physikalische Chemie III	5	ja	5	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					
CHE-BaCW- 021-M-1	Synthesepraktikum I	11	nein	11	-	-	Lpp ³	Teilnahmevoraussetzung für das Modul: Sicherheitsunterweisung ¹ sowie Abschluss der Grundmodule „Allgemeine und anorganische Experimentalchemie“ und „Organische Chemie I“		
CHE-BaCW- 022-M-1	Synthesepraktikum II	10	nein	10	-	-	Lpp ³	Teilnahmevoraussetzung für das Modul: Sicherheitsunterweisung ¹ sowie Abschluss der		

Grundmodule										
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungs- dauer (min.)	Bemerkungen		
CHE-BaCh-20- M-1	Technische Chemie	8	ja	8				Grundmodule „Anorganische Chemie I“ und „Organische Chemie II“ und „Synthesepraktikum I“.		
					Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung					

B Module der Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 36 Leistungspunkte)

Grundmodule									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungs- dauer (min.)	Bemerkungen	
WIW-BWL- GBWL	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	4,5	-	-	K (90)	-	
WIW-BWL- GRF	Grundzüge des Rechnungswesens und der Finanzwirtschaft	6	nein	4,5	-	-	K (90)	-	
Wahlpflichtmodule									
	Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissen-schaften	24	ja	24				Als Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften können das Modul BWL III: Intelligence, Logistics and Operations (WIW-BWL-GBWLIII-M-1) und die Module aus Abschnitt B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profilebereiche des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung im Gesamtfumfang von 24 LP gewählt werden. Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit den beiden Wahlpflichtmodulen dürfen daraus lediglich <u>nicht</u> gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten- und Erlösrechnung • Finanzberichterstattung und Steuern • die zu „Economics and Sustainability“ gehörenden Module Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 sowie dem zugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung zu entnehmen. Die Modulnote berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwertes der Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.	

C. Wahlpflicht Spezialisierung (6 Leistungspunkte)

Wahlpflichtmodul									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen	
CHE-BaCW-03-M-1	Wahlpflicht Spezialisierung	6	ja	6	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Hier können die Wahlpflichtpraktika des Bachelorstudienganges Chemie (siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung) oder weitere 6 Leistungspunkte aus dem Wahlpflichtbereich in Abschnitt B, die dort noch nicht belegt wurden, gewählt werden.	

D. Wahlmodule (11Leistungspunkte)

Wahlmodul									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Prüfungsdauer (min.)	Bemerkungen	
CHE-BaCW-04-M-1	Wahlveranstaltungen	11	je nach Wahl	11	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Je nach Wahl ⁵	Wahl aus dem Angebot der TU Kaiserslautern	

E Bachelorabschlussmodul (insgesamt 13 Leistungspunkte)

Bachelorabschlussmodul									
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung (§ 5 (6)) ⁴	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsform und Prüfungs- dauer (min.)	Bemerkungen	
CHE- BaCW - BAM-M-1	Bachelorabschluss-modul	13	nein	23				Die Note des Moduls setzt sich zu 15% aus der Bewertung des Vortrags und 85% aus der Bewertung der Bachelorarbeit zusammen.	
	Bachelorarbeit und Vortrag	12			-		BA V (40-55)	Teilnahmevoraussetzung in der Chemie mit Ausnahme der Theoretischen Chemie: Sicherheitsunterweisung ¹ Zusätzliche spezielle Teilnahmevoraussetzungen je nach Anfertigung der Bachelorarbeit im entsprechenden Lehrgebiet: - Anorganische Chemie: Abschluss der Grundmodule „Synthesepraktikum I“ und „Synthesepraktikum II“ - Organische Chemie: Abschluss der Grundmodule „Synthesepraktikum I“ und „Synthesepraktikum II“ - Physikalische Chemie: Abschluss des Grundmoduls „Physikalisch chemisches Praktikum I“ - Technische Chemie: Abschluss des Grundmoduls „Technische Chemie“	
	Exkursion	1			Teilnahme	-	-		

- ¹Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.
- ²Ob die Prüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird in der Veranstaltung bekannt gegeben.
- ³Das Verfahren zur Ermittlung der laborpraktischen Prüfungsleistungen wird vor Beginn des Laborpraktikums bekannt gegeben.
- ⁴Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Protokollen, Testaten, Kolloquien und Exkursionen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

- ³⁾Je nach gewählter Lehrveranstaltung werden die Prüfungsmodalitäten durch den anbietenden Fachbereich festgelegt.

- Verwendete Kürzel:

- BA: Bachelorarbeit
- K: Klausur
- LPP: Laborpraktische Prüfung (Experimente, Testate, Kolloquien, Protokolle)
- MP: mündliche Prüfung

V: Vortrag (Vortrag mit anschließender Diskussion)

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. rer. nat. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 04.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-49-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. August 2014 (Verkündungsblatt Nr. 6 vom 30.09.2014 S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.05.2029 (Verkündungsblatt Nr. 3 vom 05.06.2019, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 bis §24 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang. Einzelne Lehrveranstaltungen können in Englisch gehalten werden.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]). Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer
 1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt und
 2. die Bachelorprüfung in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.

Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit in Satz 1 Nummer 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang „Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben, werden zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(6) Entfällt.

(7) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(8) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

(9) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht oder nur unter Auflagen zugelassen werden können, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(10) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessenten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern nachweisen muss.

(3) Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 36 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind.

(4) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und

30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten beiden Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(5) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Hierüber erhält die oder der Studierende einen Bescheid; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(6) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Winter- sowie zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich des Masterabschlussmoduls zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen.

(2) Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitt
Grundmodule der Chemie
Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften
Spezialisierung
Vertiefungsmodule der Chemie
Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften
Masterabschlussmodul

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Entfällt,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 Leistungspunkten,
3. entfällt,
4. entfällt,
5. Masterabschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt Anhang 1.

(4) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch das Masterabschlussmodul. Die Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt eine Form von Modulen:

1. Entfällt.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.

(5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 7, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(6) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies in Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(7) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Testaten. Das Nähere regelt Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(8) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem von dieser oder diesem Beauftragten (Absatz 11) ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsauflagen).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat Chemie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss der Fachbereiche Chemie und Wirtschaftswissenschaften ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der

Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eines der vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften aus dessen Reihen vom Fachbereichsrat Chemie bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Fachbereichsrat bestellt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden im Regelfall mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und/oder auf andere seiner Mitglieder übertragen. Darüber hinaus kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen werden, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Der Prüfungsausschuss kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Masterabschlussmodul gilt § 16. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen kann der Termin von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 HochSchG für das Masterabschlussmodul wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Im Falle einer nicht erfolgten Anmeldung wird die oder der Studierende zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Falls die erstmalige Anmeldung bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt das Masterabschlussmodul als erstmals nicht bestanden.

(14) Alle weiteren Modulprüfungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erstmals anzumelden, erfolgt dies nicht, gilt Absatz 12 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder praktische und weitere Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind in Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienteleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung in Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Bei jährlich stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Gespräch, in dem überprüft wird, ob die Studierenden die Kompetenzen des betreffenden Moduls erworben haben.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(8) Die mündliche Prüfung kann in Form eines Vortrags, einschließlich einer Diskussion, abgenommen werden. Dabei werden wissenschaftliche Inhalte universitätsöffentlich präsentiert. Der Vortrag wird von mindestens einem Prüfer abgenommen. Die Note wird durch die oder den Prüfer im Anschluss an den Vortrag bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit ist von der Notenbekanntgabe ausgeschlossen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4) und schriftlichen Ausarbeitungen (Absatz 10), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 11) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen oder Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt Anhang 1.

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.

(8) Entfällt.

(9) Entfällt.

(10) Unter einer schriftlichen Ausarbeitung ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht. Umfang und Bearbeitungszeit regelt Anhang 1. Die schriftliche Ausarbeitung kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(11) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen

(1) Die Zulassung zu laborpraktischen Prüfungen wird von der Teilnahme an der Vorbesprechung und kann von der Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung abhängig gemacht werden. Näheres regelt Anhang 1.

(2) Laborpraktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen sind experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen können in Form von Versuchen, Testaten, Kolloquien und Protokollen durchgeführt werden. Diese werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Forschungsprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Die Anmeldung zum Forschungsprojekt wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Forschungsprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die letzte Wiederholung eines Forschungsprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterabschlussmodul

(1) Das Masterabschlussmodul gliedert sich in eine schriftliche Prüfungsleistung (Masterarbeit) und eine mündliche Prüfungsleistung (Vortrag). Die schriftliche Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Durch den Vortrag soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in angemessener Form mündlich präsentieren und über die während der Masterarbeit erhaltenen Ergebnisse fundiert diskutieren kann.

- (2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.
- (3) Zum Masterabschlussmodul kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 70 LP erreicht hat. Dabei müssen mindestens 16 LP durch Praxismodule gemäß Anhang 1 erbracht worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden hiervon abweichen. Die Zulassung zum Masterabschlussmodul kann außerdem eine gültige Sicherheitsbelehrung erfordern.
- (4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.
- (5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers muss dem Antrag beiliegen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2.
- (7) Entfällt.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.
- (9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.
- (10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Technischen Universität Kaiserslautern sein.
- (12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (13) Ist das Masterabschlussmodul erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Für die Ausgabe eines neuen Themas gilt Absatz 2. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Masterabschlussmoduls ist ausgeschlossen.

(14) Der Vortrag ist universitätsöffentlich und ist eine Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 8. Der Vortrag soll von den Gutachterinnen oder Gutachtern abgenommen werden. Der Termin wird mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmt. Für die Wiederholung des Vortrags gilt § 18 Absatz 4 entsprechend.

(15) Das Masterabschlussmodul ist bestanden, wenn sowohl die Masterarbeit als auch der Vortrag mit mindestens der Note 4,0 bewertet wurden. Näheres wird in Anhang 1 geregelt.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; in Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Masterabschlussmoduls ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Noten der Abschnitte ergeben sich aus dem Mittel der Noten für die Module. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Abschnittsnote und der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,2 einschließlich	=	mit Auszeichnung,
über 1,2 und bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.
- (3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Anmeldemodalitäten für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.
- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt, sei es durch ein Learning Agreement oder in anderer geeigneter Form.
- (10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder

Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schulhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragene Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

(1) Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.
- (2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.
- (5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.
- (6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ein anderer Termin zur Einsichtnahme ermöglicht.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

2. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftschemie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Masterabschlussmodul. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (diese ist mit dem Zusatz „In der Regel“ bezeichnet) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Der Masterstudiengang Wirtschaftschemie beinhaltet Grund-, Vertiefungsmodule, Schwerpunktmodule, ein Spezialisierungswahlpflichtmodul sowie ein Masterabschlussmodul. Der individuelle Studienverlaufsplan kann in einem Mentor-Gespräch besprochen werden. Die Teilnahme vor Beginn des Studiums an dem Mentor-Gespräch ist dringend angeraten.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Grundmodule der Chemie (1,5 Leistungspunkte)

Aus den nachstehend aufgeführten Grundmodulen der Chemie müssen drei Module gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungs-dauer	Bemerkungen
Grundmodule der Chemie								
CHE-MM- Ch_AC_GM- M-5	Anorganische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-MM- Ch_OC_GM- M-5	Organische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-MM- Ch_PC_GM- M-5	Physikalische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-MM- Ch_TC_GM- M-5	Technische Chemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			
CHE-MM- Ch_BC_GM- M-5	Biochemie	5	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung			Das Grundmodul Biochemie kann auf Antrag als eines der drei Grundmodule gewählt werden, wenn entsprechende Grundkenntnisse in Biochemie nachgewiesen werden können.

Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften (12 Leistungspunkte)

Aus den Grundmodulen der Wirtschaftswissenschaften müssen Module im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten gewählt werden, welche zuvor noch nicht im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2 absolviert worden sind.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungsform und Prüfungs-dauer	Bemerkungen
Grundmodule	Wirtschaftswissenschaften	12		10%				
	Grundmodule der Wirtschaftswissenschaften				<ul style="list-style-type: none"> aus den Modulen des Unterabschnitts "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre" des Abschnitts B.1 "Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften" aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung 			
					und/oder			<ul style="list-style-type: none"> aus dem Modul BWL III: Intelligence, Logistics and Operations (WIW-BWL-GBWLIII-M-1) aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung
		12	Ja	1	und/oder			<ul style="list-style-type: none"> aus den Modulen des Abschnitts B.2 "Wirtschaftswissenschaftliche Profilebereiche" des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung. Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen mit den beiden Pflichtgrundmodulen aus dem Bachelorstudiengang Chemie mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften dürfen daraus lediglich nicht gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Kosten- und Erlösrechnung o Finanzberichterstattung und Steuern.
								Die Modulnote berechnet sich durch Bildung des gewichteten Mittelwerts der Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen.

Spezialisierung Wahlpflichtmodul (insgesamt 5 Leistungspunkte)

Als Wahlpflichtmodul können das Forschungsprojekt oder das Praktikum aus dem Fachbereich der Wirtschaftswissenschaften belegt werden. Alternativ können alle Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudiengang „Chemie“ gewählt werden, welche in Summe mindestens 5 LP ergeben. Eine doppelte Belegung in den verschiedenen Wahlbereichen ist nicht möglich.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorteilung ¹	Prüfungsform und Prüfungs- dauer (min.)	Teilleist- ungen ¹	Bemerkungen
Wahlpflichtmodule									
		5		0					
E 1. Forschungs- projekt	Forschungsprojekt	5	Nein	-	-	-	Projektbericht	-	
F 1 Praktikum	Praktikum	5	Ja	-	Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 21. Oktober 2009 sowie dem zugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung entnommen werden.				
	Wahlpflichtmodul (Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie)		Nein	-	Lehrveranstaltung/en aus dem Masterstudiengang Chemie, welche in Summe mindestens 5 LP ergeben. Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung in Verbindung mit dem Modulhandbuch				

Vertiefungsmodule der Chemie (insgesamt 32 Leistungspunkte)

Die Vertiefungsmodule mit dem Kennzeichen a beinhalten Vorlesungen und Seminare, das Kennzeichen p kennzeichnet Praxismodule. Im Rahmen der vier Vertiefungsmodule sind zwei Praxismodule (Vertiefungsmodule p) und ein Theoriemodul (Vertiefungsmodule a) zu wählen. Als viertes Vertiefungsmodule kann entweder ein Praxismodul (Vertiefungsmodule p) oder ein Theoriemodul (Vertiefungsmodule a) gewählt werden. Wenn drei Praxismodule gewählt werden, sind diese in zwei Fachrichtungen zu absolvieren. Die Praxismodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen zu absolvieren.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teillei- stungen ¹	Bemerkungen
Vertiefungsmodule Chemie									
Theoriemodule (Vertiefungsmodule <u>a</u>)									
CHE-MM- Ch_ AC _VM1-M- 7	Materialien	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM- Ch_ AC _VM3-M- 7	Koordinationschemie mit bioanorganischer Schwerpunktsetzung	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM- Ch_ OC _VM1-M- 7	Bioorganik	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM- Ch_ OC _VM3-M- 7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM- Ch_ PC _VM1-M- 5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung
CHE-MM- Ch_ PC _VM3n- M-5	Massenspektrometrie Reaktionsdynamik und Kinetik	8	Ja	1					siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_ PC _VM3-M-5) sind die Bemerkungen zu dem Vertiefungsmodule <u>a</u> „Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_ PC _VM3n-M-5) in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung zu beachten.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teillei- stungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM-Ch _ThC_VM1-M-5	MO-Theorie und relativistische Quantenchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ThC_VM3- M-7	Algorithmen der Quanten-chemie und Gruppentheorie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_TC_VM1-M- 7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_TC_VM3-M- 7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC-VM1- M-5	Strukturelle Biochemie und Enzymologie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC_ VM3-M-6	Life Science	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC_VM5- M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
Praxismodule (Vertiefungsmodule_p)		mind. 16							
CHE-MM- Ch_AC_VM2-M- 7	Materialien	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_AC_VM4-M- 7	Koordinationschemie bioanorganischer Schwerpunktsetzung	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teillei- stungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM- Ch_ OC _VM2-M-7	Bioorganik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ OC _VM4-M-7	Synthese und Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ PC _VM2-M-5	Spektroskopie und Kinetik	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ PC _VM4n-M-5	Massenspektrometrie Reaktionsdynamik und	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung Hinsichtlich dieses Moduls und des ursprünglichen Moduls „Massenspektrometrie und Photochemie“ (CHE-MM-Ch_ PC _VM4-M-5) sind die Bemerkungen zu dem Vertiefungsmodul b. „Massenspektrometrie und Reaktionsdynamik“ (CHE-MM-Ch_ PC _VM4n-M-5) in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung zu beachten.				
CHE-MM- Ch_ ThC _VM2-M-5	Praktikum Computerchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ ThC _VM4-M-5	Praktikum Methodenentwicklung in der Theoretischen Chemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ TC _VM2-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ TC _VM4-M-7	Molekulare Katalyse	8	Ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_ BC/LC _VM2-M-6	Strukturelle Biochemie Enzymologie und	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teillei- stungen ¹	Bemerkungen
CHE-MM- Ch_BC/LC_VM4- M-6	Life Science	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				
CHE-MM- Ch_BC/LC_VM6- M-6	Lebensmittelchemie	8	Ja	1	siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 07. Mai 2012 in der aktuellsten Fassung				

Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften (insgesamt 26 Leistungspunkte)

Bei der Wahl der Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften ist zu beachten:

- Es wird empfohlen, Schwerpunkte auszuwählen, zu denen das passende Bachelormodul bereits erbracht wurde.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewicht- ung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften		26	ja	20%					Als Schwerpunktmodule der Wirtschaftswissenschaften sind der in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftswissenschaften vom 21. Oktober 2009 in der aktuellsten Fassung unter B.1 genannte wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt I und der unter B.2 genannte wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkt II im Gesamtumfang von mindestens 26 LP zu erbringen. Die Wahlmöglichkeiten sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können der Masterprüfungsordnung Wirtschaftswissenschaften sowie dem dazugehörigen Modulhandbuch in der jeweils aktuellsten Fassung entnommen werden.

Masterabschlussmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studien- leistung ¹	Prüfungs- vortei- stung ¹	Prüfungs- form und Prüfungs- dauer (min.)	Teilleistungen ¹	Bemerkungen
Masterabschlussmodul									
MArb	Masterabschlussmodul	30	Nein	30%	-	-	Masterarbeit Vortrag (40 - 55)	-	- Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsunterweisung ² wenn die Masterarbeit nicht in der Theoretischen Chemie oder in den Wirtschaftswissenschaften angefertigt wird. - Zusammensetzung der Modulnote: Masterarbeit = 84% Vortrag = 16%

- ¹⁾Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ²⁾Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftschemie“ des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. rer. nat. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-52-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 04 vom 14.07.2021, S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Pflichtmodule im Umfang von 123 Leistungspunkten in der Studienrichtung Chemie, 120 Leistungspunkten in der Studienrichtung Elektrotechnik, 127 Leistungspunkten in der Studienrichtung Informatik, 126 Leistungspunkten in der Studienrichtung Maschinenbau, 126 Leistungspunkten in der Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik.“
2. § 5 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten in der Studienrichtung Chemie, 45 Leistungspunkten in der Studienrichtung Elektrotechnik, 38 Leistungspunkten in der Studienrichtung Informatik, 39 Leistungspunkten in der Studienrichtung Maschinenbau, 39 Leistungspunkten in der Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik.“
3. § 5 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienteistung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.“
4. In § 6 Absatz 7 letzter Satz wird nach den Wörtern „dieser nicht bestanden“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
5. § 11 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
6. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
7. In § 13 Absatz 7 Satz 1 wird nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter des Senats.
8. § 19 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
9. § 19 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
10. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt

wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

11. In § 20 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Zeichen und die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
12. In § 21 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 23“ das Wort und die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
13. § 23 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“
14. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teillei- stung ³	Prüfungsintervall	Bemerkung
A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)										
A.1. Studienrichtung Chemie										
		32								
Quantitative Methoden										
CHE-BaCh-011-M-1 (MAT-00-31-M-1)	Mathematik I (für Chemiker/innen)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.					
CHE-BaCh-012-M-1 (MAT-00-32-M-1)	Mathematik II (für Chemiker/innen)	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.					
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich										
		8		2 v. H.						
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	semesterbegleitet	
A.2. Studienrichtung Elektrotechnik										
		4 6								
Quantitative Methoden										
		3		12 v. H.						

MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		8		2 v. H.					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehreinstantung	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
A.4. Studienrichtung Maschinenbau		4 6							
Quantitative Methoden		3 8		12 v. H.					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen

MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		8		2 v. H.					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehreinstantung	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
A.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik		4 6							
Quantitative Methoden		3 8		12 v. H.					
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen

MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-QMT-DSC-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		8		2 v. H.					
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehreinstantung	semesterbegleitet	
B. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt		6							
B.1. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodule)		3							
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)		39							
WIW-BWL-GBWLL-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

WIW-BWL-GBWLLI-M-1	BWL II: Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLLII-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)				4 v. H.					
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (9 LP)				3 v. H.					
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflichtmodule)		18		9 v.H.					Aus den Profilbereichen ist 1 Schwerpunktbereich mit insgesamt je 18 LP wählbar.
Management									
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	semesterbegleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	1	-	-	Portfolio	-	semesterbegleitet	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	1	-	-	Portfolio	-	semesterbegleitet	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Accounting and Finance								
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Intelligence, Logistics and Operations								
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	0,5	-	-	Klausur 60Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I + Logistics Management II	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I + Management Science II	6	nein	1	-	-	-	Klausur 160 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I + Operations Management II	6	Nein	1	-	-	-	Klausur 120 min	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I + Information Systems II	6	nein	1	-	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Economics and Sustainability											
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester- prüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)		6		6 v. H.						
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6		-	-	-	Seminararbeit	-	laufend	
C. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt										
C.1. Studienrichtung Chemie										
Chemie (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		6								
Chemische Grundlagen (Pflichtbereich)		4		26 v. H.						
PHY-EXP-010-K-1	Einf. in die Physik für Biologie und Chemie I	52	4 ja	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	-	
PHY-EXP-012-K-1	Einf. in die Physik für Biologie und Chemie II (ohne Praktikum)	4	4 ja	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	-	
CHE-BaLC-06-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	8	8 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.					
WIW-CHE-ACP-M-1	Anorganisch-Chemisches Praktikum für WI (Teil 1)	4	4 nein	1	-	-	praktisch	-		Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung ⁴ sowie Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE-BaCh-20-M-1	Technische Chemie	8	8 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.					
WIW-CHE-PTC-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI	6	6 nein	1	-	-	praktisch	-		Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung ⁴ sowie Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE-BaCh-13-M-1	Physikalische Chemie I	5	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.					

CHE-BaCh-05-M-1	Analytische Chemie		5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-BaCh-061-M-1	Anorganische Chemie I		3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-BaCh-09-M-1	Organische Chemie I		5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
Chemische Grundlagen (Wahlpflichtbereich)			1		
			2		
Biochemie und AC II			1		
			3		
CHE-BaCh-191-M-1	Biochemie I		5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-BaCh-192-M-1	Biochemie II		3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
CHE-BaCh-07-M-1	Anorganische Chemie II		5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
Physikalische Chemie			1		
			2		
CHE-BaCh-14-M-1	Physikalische Chemie II		5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
WIW-CHE-PPC-M-1	Praktikum Physikalische Chemie für WI		7 ja	1	- praktisch - Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung ⁴ sowie Teilnahme an der Vorbesprechung und Grundmodul Physikalische Chemie I
Organische Chemie			1		
			2		
CHE-BaCh-10-M-1	Organische Chemie II		6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.
WIW-CHE-OCP-M-1	Organisch-Chemisches Praktikum für Ingenieurwissenschaften		6 nein	1	- praktisch - Teilnahmevoraussetzungen: Sicherheitsunterweisung ⁴ sowie Teilnahme an der

PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/Innen	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.	wird vom Fachbereich Physik speziell für Ingenieurwissenschaften angeboten
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung	wird vom Fachbereich Informatik speziell für andere Studiengänge angeboten
EIT-ISE-701-M-2	Elektronik I	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung	
EIT-ISE-702-M-3	Elektronik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung	
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung	
EIT-LEL-121-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung	
C.3. Studienrichtung Informatik					
Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)					
		5			
		8	26 v. H.		
Grundlagen der Informatik (Pflichtbereich)					
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	
Grundlagen der Softwareentwicklung (Pflichtbereich)		2			
		6			

INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
Vertiefung Informatik (Wahlpflichtbereich)				
Es sind Module im Umfang von 8 LP aus den Bachelormodulen der Pflichtabschnitte "Informatiksysteme" sowie "Softwareentwicklung" und/oder aus dem Bachelorangebot der folgenden Lehrgebiete der Informatik zu wählen:				
	1. Eingebettete Systeme und Robotik	8 ja	1 je Modul	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
	2. Informationssysteme			
	3. Intelligente Systeme			
	4. Software-Engineering			
	5. Verteilte und vernetzte Systeme			
Informatikseminar (Pflichtmodul)				
INF-01-11-M-4	Bachelorseminar	4 ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.
C.4. Studienrichtung Maschinenbau				
Maschinenbau (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)				
		50	26 v. H.	
Grundlagen des Maschinenbaus (Pflichtbereich)				
		4		
		1		
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.

MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde (ehem. Werkstoffkunde I für H.a.FR)	3 nein	1	Klausur 90 min. -
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz (ehem. Werkstoffkunde II für H.a.FR)	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer Systeme (ehem. Darstellende Geometrie+Technisches Zeichnen (für H.a.FR))	4 ja	0	Klausur 120 - 150 Min., - unbenotet
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
Vertiefung des Maschinenbaus (Wahlpflichtbereich)		9		
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.

MV-IMAD-30-M-4	Methodisches Konstruieren	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
C.5. Studienrichtung Energie- und Verfahrenstechnik				
Energie- und Verfahrenstechnik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)		50	26 v. H.	
Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik (Pflichtbereich)		4 1		
BIO-GM1A-M-1	Grundmodul 1A: Chemie – Allgemeine und anorganische Chemie	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.03.2007 in der aktuellsten Fassung.
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer Systeme (ehem. Darstellende Geometrie+Technisches Zeichnen (für H.a.FR))	4 ja	0	Klausur 120 - 150 Min., - unbenotet
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.

MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-LTD-B130-M-4	Energieverfahrenstechnik I	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3 nein	1	- Klausur, 90 min. -
Vertiefung der Energie- und Verfahrenstechnik (Wahlpflichtbereich)				
MV-LRF-B146-M-4	Chemische Verfahrenstechnik	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-LRF-324-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-LRF-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-31-M-4	Strömungsmaschinen I	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-SAM-330-M-4	Moderne Energienetze	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-TD-19-M-4	Thermodynamik II	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MVT-B110-M-4	Apparatebau- und Technik	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.

						Fassung.	
MV-BioVT-61-M-3	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio-und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.		
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie-und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio-und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.		
D. Wissenschaftliche Arbeiten							
WIW-SPRJ-M-1	Studienprojekt (Wahlpflichtmodul)	6		6 v. H.	-	Projektarbeit	laufend
WIW-BAR12-M-4	Bachelorarbeit	12		25 v. H.	-	Bachelorarbeit	laufend
WIW-KOLL3-M-4	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3				a) Vortrag/ Präsentation mit Diskussion im Umfang von 15-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Bachelorarbeit (20-30 Minuten)	laufend
							Wird das Studienprojekt im technischen Bereich absolviert, so ist die Bachelorarbeit im wirtschaftlichen Bereich zu absolvieren und umgekehrt. Bei interdisziplinären Arbeiten gibt es keine Einschränkungen.

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴ Die nachgewiesene Teilnahme an einer Sicherheitsunterweisung (SU) nach Gefahrstoffrecht, die nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum. Solche Unterweisungen werden vom Fachbereich Chemie in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig durch Aushang und auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben.“

15. Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Sonderregelungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Université de Lorraine/ Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes et de l'Innovation (ENSGSI) in Nancy.

1. Für die teilnehmenden Studierenden am integrierten Studiengang werden über die Anforderungen des § 2 Abs. 2 hinaus gute Sprachkenntnisse in der Sprache des Partnerlandes vorausgesetzt. Darüber hinaus haben die Studierenden überdurchschnittliche Studienleistungen vorzuweisen und sollen sich durch eine hohe Leistungsmotivation auszeichnen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Studierenden gegenüber der Kultur des Partnerlandes aufgeschlossen sind. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch den Fachbereichsrat benannten Programmverantwortlichen. Sollte sich kein Vertreter der Partnerhochschule an der Sitzung der Jury zur Teilnehmerauswahl beteiligen können, so ist eine Dozentin oder ein Dozent heranzuziehen, die oder der über eine entsprechende Eignung verfügt, die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in der Sprache des Partnerlandes als angemessen zu beurteilen.
2. Das unter § 5 Abs. 1 genannte und unter § 15 Abs. 6a charakterisierte Studienprojekt entspricht dem an der Partnerhochschule absolvierten „Projet Industriel“, welches in Kooperation mit Unternehmen an der Partnerhochschule bearbeitet wird. Jegliche Nennung des Studienprojekts in dieser Ordnung entspricht folglich dem „Projet Industriel“. Die Gewichtung des „Projet Industriel“ für die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt analog zu jener für das Studienprojekt in Anhang 1 vorgesehenen.
3. Die Festlegung der Termine und Art der Modulprüfungen an der Partnerhochschule ist durch die ENSGSI zu regeln.
4. Für die Studienphase, welche die Studierenden an der Partnerhochschule verbringen, besteht abweichend zu § 8 Abs. 1 eine Zuständigkeit der entsprechenden Gremien der Partnerhochschule für die Studierenden des integrierten Studiengangs.
5. Die Bestimmung der Prüfenden und der Beisitzenden erfolgt für die im Partnerland zu erbringende Leistungen abweichend zu § 9 und zu § 10 durch die ENSGSI.
6. Für die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht werden, ist abweichend von § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
7. Für die an der ENSGSI erbrachten Modulprüfungen nach den in § 12 Abs. 3 dargestellten Formen gelten abweichend zu den jeweils in § 11–15 dargestellten, an der TU Kaiserslautern gültigen Modalitäten, die Bestimmungen der Partnerhochschule.
9. Die Bachelorarbeit wird von den Studierenden an der ENSGSI erbracht, dementsprechend finden statt der Regelungen des § 16 die Bestimmungen der ENSGSI Anwendung. Die Bachelorarbeit entspricht einem an der Partnerhochschule zu bearbeitenden Projekt und soll zeigen, dass die Studierenden in der vorgegebenen Zeit eine Aufgabenstellung ihrer Fachrichtung selbstständig lösen können. Die Fristen für die Bachelorarbeit sind von der ENSGSI zu setzen. Die Bachelorarbeit ist in französischer oder englischer Sprache anzufertigen.
10. Für die Auslandsphase hat die Anmeldung zu den Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit abweichend zu § 11 Abs. 2 gemäß den Bestimmungen der ENSGSI zu erfolgen.
11. Für die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Leistungen des integrierten Studiengangs finden die an der Partnerhochschule gültigen Modalitäten der ENSGSI in Bezug auf die Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit, Regelungen zu Freiversuchen und Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß Anwendung (abweichend zu § 18, § 19).
12. Die Zulassung zum Projet Industriel sowie zur Bachelorarbeit ist abweichend zu § 16 durch die Partnerhochschule zu regeln, an welcher diese Leistungen erbracht werden. Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des integrierten Studiengangs eine Studien- und Prüfungsleistung der Partnerhochschule endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss zu prüfen, ob diese oder dieser ihr oder sein Studium an der TU Kaiserslautern fortsetzen darf.
13. Kann ein an der ENSGSI zu erbringendes Modul aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht in vollem Umfang abgeschlossen werden, so können in Absprache mit der oder dem Programmverantwortlichen und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die fehlenden Leistungspunkte (LP) durch die Erbringung weiterer

Veranstaltungen samt zugehöriger Prüfungen in einem oder mehreren anderen an der ENSGSI zu erbringenden Modulen ausgeglichen werden. Die vorgenannten Regelungen finden auf das an der ENSGSI zu erbringende „Projet Industriel et stage ouvrier“ keine Anwendung.

14. Einzubringende Module, die an der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 1 bewertet.
15. Das Bestehen der Bachelorprüfung setzt abweichend zu § 5 Abs. 2 den Nachweis folgender Mindestanforderungen an Leistungspunkten (LP) entsprechend den technischen Studienrichtungen voraus:

A) An der TU Kaiserslautern:

Wirtschaftswissenschaftliche Module

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | 18 LP |
| 2. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre | 12 LP |
| 3. Grundlagen der Rechtswissenschaft | 6 LP |
| 4. Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche | 12 LP |
| 5. Integrativer Bereich | 10 LP |

Ingenieurwissenschaftliche Module:

- | | |
|---|-------|
| 1. Mathematik und Statistik | 32 LP |
| 2. a) Ingenieurwissenschaftliche Inhalte für WI-EVT | 30 LP |
| b) Ingenieurwissenschaftliche Inhalte für WI-MB | 31 LP |

B) An der ENSGSI Nancy:

- | | |
|--|-------|
| Umfang der an der ENSGSI Nancy erbrachten Leistungen | 60 LP |
|--|-------|

Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen, ist die folgende Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 17 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 4 bewertet.

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten**

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

Erläuterung:

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen Notenumrechnungstabelle wird eine lineare Interpolation angewendet, um eine genauere Umrechnung der Moduldurchschnittsnoten aus Frankreich zu sichern.

(Gemäß KMK-Beschluss vom 09.08.96 und mithilfe der Bayerischen Formel zur Umrechnung von ausländischen Noten)

Pflicht- und Wahlpflichtmodule im integrierten Studiengang

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Prüfungsergebnis	Bemerkung
Wirtschaftswissenschaften										
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflicht)		36		22 v.H.						
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)				12 v.H.						
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting und Finance	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL II: Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLIII-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics und Operations	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)				6 v.H.						
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Prüfungsergebnis	Bemerkung
										Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (6 LP)				4 v.H.						
WIW-JUR-ZR-M-1	Zivilrecht	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflicht)		12		6 v.H.						
Aus den Profilbereichen sind 2 Module mit insgesamt je 12 LP zu wählen.										
Profilbereich Management										
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategic Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	semesterbegleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	semesterbegleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Prüfungsergebnis	Bemerkung
										beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	semesterbegleitend	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Profilbereich Accounting und Finance										
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Profilbereich Intelligence, Logistics und Operations										
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-	Logistics	6	nein	1	-	-	Klausur	-	2 je	Optional

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Prüfungservall	Bemerkung
BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Management I + Logistics + Management II						120 Min.		Semester-Prüfungszeitraum	Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I + Management Science II	6	nein	1	-	-	Klausur 160 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I + Operations Management II	6	Nein	1	-	-	Klausur 120 min	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Prüfungserfall	Bemerkung
M-1										
WIW-BWL-IS1-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I + Information Systems II	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Profilbereich Economics und Sustainability										
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semesterprüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Integrativer Bereich		10		5 v.H.						
	Interkulturelles Training I	3	Nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch
	Interkulturelles Training II	3	Nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-		

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Prüfungsergebnis	Bemerkung
							Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation			beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktische Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung	-	semesterbegleitend	
Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte										
Mathematik und Statistik (Pflicht)		32		12 v.H.						
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-		Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-		Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen	8	ja	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-		Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	
Studienrichtung Energie-		30		18 v.H						

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-form und Dauer	Teilleistung	Prüfungserfall	Bemerkung
und Verfahrenstechnik										
Grundlagen der Energie- und Verfahrenstechnik (Pflicht)		30								
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer)	4	ja	0	Klausur 120-150 Min., unbenotet					
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					
Studienrichtung Maschinenbau		31		18 v.H.						
Grundlagen des Maschinenbau (Pflicht)		31								
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.					

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6	Prüfungs-vorleistung	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung	Prüfungsergebnis	Bemerkung
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde Fachrichtungen	3	ja	1						Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1						Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1						Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1						Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	1						Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.
Prüfungen an der französischen Hochschule		50			17 v.H.					
	Management et développement personnel		10	0						Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.
	Langues vivantes		6	0						Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.
	Wahlmodul		10	1						Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.
	Sciences de modélisation	12		1						Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.
	Ingénieries de spécialités	12		1						Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.
Projet industriel et stage ouvrier		10			20 v.H.					

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 3 bis Nr. 13 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 14 und Nr. 15 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 21.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 25.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-53-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 15.03.2021, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 bis 24 werden wie folgt neu gefasst:**

„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann. Die oder der Studierende soll durch die Bachelorprüfung in die Lage versetzt werden, aus der Analyse eigene Hypothesen und Pläne zur Erreichung eines Zieles zu entwickeln und Kriterien zu entwickeln anhand derer diese evaluiert werden können.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Weitere Zugangsvoraussetzung für die Studienrichtungen (§ 5 Absatz 1) Elektrotechnik, Maschinenbau sowie Umwelt- und Verfahrenstechnik ist der Nachweis (Anhang 2) eines sechswöchigen Grundpraktikums bis zum Ende des 4. Fachsemesters. Ohne den Nachweis des Grundpraktikums ist eine Fortsetzung des Studiums in diesem Studiengang nicht möglich. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern voranzugehen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Eine Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 7. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich des Studienprojekts und der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Bachelorstudiengang besteht aus folgenden wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen, entsprechend den technischen Studienrichtungen, Abschnitten und Unterabschnitten sowie dem Abschnitt „Wissenschaftliche Arbeiten“:

A. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundzüge der Rechtswissenschaft
Integrativer Bereich
Bachelorseminar oder Spezialisierungsmodul
B. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt
B.1. Studienrichtung Chemie
Quantitative Methoden
Chemische Grundlagen
B.2. Studienrichtung Elektrotechnik
Quantitative Methoden
Naturwissenschaftliche Grundlagen
Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik
Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik

B.3 Studienrichtung Informatik
Quantitative Methoden
Grundlagen der Informatik
Grundlagen der Softwareentwicklung
Vertiefung Informatik
Informatikseminar
B.4. Studienrichtung Maschinenbau
Quantitative Methoden
Grundlagen des Maschinenbaus
B.5. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik
Quantitative Methoden
Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik
C. Wissenschaftliche Arbeiten
Studienprojekt
Bachelorarbeit

Die Studienrichtung wird mit der Einschreibung gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist unter der Voraussetzung des § 2 Absatz 1 durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten möglich. Sämtliche in der bisherigen Studienrichtung erbrachten bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden als Zusatzleistung gemäß § 23 Absatz 1 ausgewiesen. § 6 Absatz 7 gilt entsprechend. Ein zweiter Wechsel der Studienrichtung ist nicht möglich.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule je nach Studienrichtung im Umfang von bis zu 185 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule je nach Studienrichtung im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Entfällt.
5. Bachelorarbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Laborpraktika, Exkursionen, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das Studienprojekt sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
3. Entfällt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, des Studienprojekts und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Ein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen wird empfohlen.

(9) Im Rahmen des Studiums soll ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium von einem Semester in der zweiten Hälfte der Regelstudienzeit durchgeführt werden. Hierzu ist das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu kontaktieren.

(10) Studierenden, die nach dem 2. Fachsemester weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben, wird ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung dringend empfohlen. Dabei werden u.a. Möglichkeiten diskutiert, wie der folgende Studienverlauf geplant werden kann.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen

Studienaufenthaltes über das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 64 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte, International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften) delegieren. Der Prüfungsausschuss ist über die Anerkennung zu informieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten,

einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen, des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt weiterhin im Benehmen mit dem für die technische Studienrichtung jeweils zuständigen Fachbereichsrat je ein beratendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Diese sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, dem Studienprojekt, dem Bachelorseminar/Spezialisierungsmodul und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Bachelorseminar/Spezialisierungsmodul gilt ferner § 15 Absatz 6 und für die Bachelorarbeit § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1, Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des elften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsform sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn mindestens 75 Prozent,
gut,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen, Bachelorseminararbeit/Spezialisierungsmodul, Studienprojekt

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen in Form von Laborpraktika sind, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

1. Durch die Laborpraktika in der Studienrichtung Chemie soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Versuche eines Laborpraktikums werden mit Punkten bewertet und gehen in die Bewertung ein. Die Note eines Laborpraktikums errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

ab 90%	1,0
von 85 bis 89%	1,3
von 80 bis 84%	1,7
von 75 bis 79%	2,0
von 70 bis 74%	2,3
von 65 bis 69%	2,7
von 60 bis 64%	3,0
von 55 bis 59%	3,3
von 50 bis 54%	3,7
von 45 bis 49%	4,0
unter 45 %	5,0.

2. Die Laborpraktika in der Studienrichtung Informatik bestehen aus der Entwicklung eines Informatiksystems durch ein studentisches Projektteam. Bewertet werden das erarbeitete Ergebnis und dessen Präsentation. Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus auch Meilensteine, Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit und Kurztests verlangen. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung sowie die Unterteilung in Gruppen- und Einzelleistungen sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Bachelorseminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietes – häufig in Form von Referaten über ein Teilbereich des Themengebietes – voraus. In Bachelorseminaren

werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Bachelorseminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Bachelorseminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 mit einer in der Regel einmonatigen Bearbeitungsdauer, einem in der Regel 30-60 minütigem Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Bachelorseminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1. Das Bachelorseminar kann in den Studienrichtungen Informatik sowie Umwelt- und Verfahrenstechnik durch ein oder mehrere Spezialisierungsmodul im Umfang von 6 LP oder durch ein Wahlpflichtmodul ersetzt werden; das Nähere regelt der Anhang. Mit der erstmaligen Anmeldung zum Modul Bachelorseminar oder zum Spezialisierungsmodul gilt dies als gewählt und kann nicht mehr ersetzt werden.

(6a) Das Studienprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen wahlweise aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (in der Regel bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Studienprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Wird das Studienprojekt in einer technischen Studienrichtung gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt A absolviert, so ist die Bachelorarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften abzulegen. Wird das Studienprojekt in den Wirtschaftswissenschaften gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt B absolviert, so ist die Bachelorarbeit in der gewählten technischen Studienrichtung abzulegen. Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Studienprojekt genehmigt werden. Über die Zulassung und fachliche Einordnung des Studienprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung. Vor der Ausgabe des Studienprojekts hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Studienprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mitgeteilt.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung, einer Bachelorseminararbeit, eines Spezialisierungsmoduls oder eines Studienprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 6a Satz 3 und 4 ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11. Auf Antrag kann eine interdisziplinäre Bachelorarbeit genehmigt werden; hierüber sowie über die fachliche Einordnung der Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 165 Leistungspunkte aus dem Bachelorstudiengang nachweisen kann.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 270 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Unterabschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang. Die Note der Unterabschnitte ergibt aus dem gewichteten Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Bestätigungsfrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19

Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

- (4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen, Laborpraktika, das Bachelorseminar und das Studienprojekt können nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen ist. Für nichtbestandene laborpraktische Prüfungen der Studienrichtungen Maschinenbau sowie Umwelt- und Verfahrenstechnik gilt abweichend von Satz 1 Absatz 2. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.
- (7) Entfällt.
- (8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.
- (9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt
- (10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.
- (11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:
 1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
 2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
 3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
 4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
 5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0)

oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Bachelorstudiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Bachelorstudiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete

Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

2. Anhang 1 wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
A. 1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		58		17 v.H.					
Pflichtbereich		40							
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich I		6- 12							
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	semesterbeglei- tend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich II		6							
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Min. Klausur 60 Min.	-	Modulhandbuch beschrieben Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich III									
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	
A. 2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre									
Pflichtbereich									
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich									
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
(WIW-VWL-NHW-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
A. 3 Grundzüge der Rechtswissenschaft									
Pflichtbereich									
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
A. 4 Integrativer Bereich									
Pflichtbereich									
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	3	nein	1	-	-	Portfolio	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktisch	-	
A. 5 Bachelorseminar oder Spezialisierungsmodul für WI-UVT und WI-Informatik									
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
Wahlpflichtbereich WI-UVT									
WIW-VWL-ODN-M-1	Bachelorseminar oder Modul „Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit oder Klausur 90 Min. siehe Modul	-	
Wahlpflichtbereich WI-informatik									
WIW-BSEM-M-4 oder siehe oben.	Bachelorseminar oder aus Wahlpflichtbereich II der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (A.1)	6	nein	1	-	-	Bachelorseminararbeit oder je nach Wahl	-	
B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte									
B.1. Studienrichtung Chemie									
B. 1. 1. Quantitative Methoden									
Pflichtbereich									
CHE-BaCh-011-M-1	Mathematik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BaCh-012-M-1	Mathematik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 1. 2. Chemische Grundlagen									
Pflichtbereich									
CHE-BA-021-M-1	Physik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BA-022-M-1	Physik II (ohne Praktikum)	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungs- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
CHE-BACH-06-M-1	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (ohne Seminar)	8	nein	1	-	-	Klausur 120 – 150 Min.	-	
CHE-100-062-L-0	Anorganisch-chemisches Praktikum (Teil 1 für WI-Chemie)	4	nein	1	-	-	Praktisch	-	Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung sowie die Teilnahme an der Vorbesprechung
CHE-BACH-05-M-1	Analytische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-061-M-1	Anorganische Chemie I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-07-M-1	Anorganische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-09-M-1	Organische Chemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-10-M-1	Organische Chemie II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-13-M-1	Physikalische Chemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-14-M-1	Physikalische Chemie II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-191-M-1	Biochemie I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-192-M-1	Biochemie II	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-BACH-20-M-1	Technische Chemie	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
					der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-200-212-S-1	Organisch-chemisches Praktikum für Ingenieurwissenschaften	6	nein	0	-	-	Klausur 60-90 Min.	praktisch	
CHE-BACH-WP02-M-1	Praktikum Technische Chemie für WI	6	nein	1	-	-	praktisch	-	
B.2. Studierrichtung Elektrotechnik									
B. 2. 1. Quantitative Methoden									
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	ja	erforderlich	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 2. 2. Naturwissenschaftliche Grundlagen									
Pflichtbereich									
PHY-EXP-018-M-1	Experimentalphysik I für Ingenieure/innen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
PHY-EXP-019-M-1	Experimentalphysik II für Ingenieure/- innen	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
B. 2. 3. Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik									
Pflichtbereich									
EIT-DSV-101-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	6	ja	1	Fassung. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE-105-M-2	Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-LEL-121-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				
B. 2. 4. Kernmodule der Elektro- und Informationstechnik		24		8 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
EIT-ISE-701-M-2	Elektronik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-ISE-702-M-3	Elektronik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung				
EIT-LRS-504-M-3	Lineare Regelungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2021 in der aktuellsten Fassung				
B.3. Studierrichtung Informatik									
B. 3. 1. Quantitative Methoden									
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 3. 2. Grundlagen der Informatik									
Pflichtbereich									
INF-02-09-M-2	Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
B. 3. 3. Grundlagen der Softwareentwicklung									
Pflichtbereich									
		36		13 v. H.					

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
INF-02-01-M-2	Grundlagen der Programmierung	10	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-06-M-2	Algorithmen und Datenstrukturen	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-21-M-2	Programmierpraktikum	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-16-M-2	Projektmanagement	6	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienste, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
B. 3. 4. Vertiefung Informatik		16		8 v. H.					
Wahlpflichtbereich									
INF-50-03-M-3	Algorithmik und Deduktion	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-10-03-M-3	Computergrafik	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-60-03-M-3	Grundlagen eingebetteter Systeme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-20-01-M-3	Datenbanksysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software Systemen	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-30-02-M-5	Foundations of Software Engineering	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-75-50-M-5	Machine Learning I - Foundations	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-40-01-M-5 und INF-40-042-M-5	„Vernetzte Systeme“ & „Quantitative Aspekte verteilter Systeme“	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-10-M-2	Rechnerorganisation und Systemsoftware	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
INF-02-11-M-2	Künstliche Intelligenz	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-16-52-M-5	Human Computer Interaction	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-05-M-2	Logik	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-03-M-2	Verteilte und nebenläufige Programmierung	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				Voraussetzung für die Wahl vom Softwareentwicklungsprojekt als Studienprojekt
B. 3. Informatikseminar		4		0 v. H.					
Pflichtbereich									
INF-01-11-M-4	Bachelorseminar	4	ja	0	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
B. 4. Studierrichtung Maschinenbau									
B. 4. 1. Quantitative Methoden		32		10 v. H.					
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 4. 2. Grundlagen des Maschinenbaus		72		25 v. H.					
Pflichtbereich		68							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.		
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung			Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-13-M-4 Maschinenelemente I“ mit 5 Leistungspunkten abschließen.	
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			In diesem Modul werden bis einschließlich des Prüfungszeitraums für das Wintersemester 2022/2023 9 Leistungspunkte vergeben. Ab dem Prüfungszeitraum für das Sommersemester 2023 werden in diesem Modul 6 Leistungspunkte vergeben.	
MV-VPE-343-M-4	Digital Engineering I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.			Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-14-M-4 Maschinenelemente II“ mit 6 Leistungspunkten abschließen.	
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120 bis 150 Min., unbenotet, kann unendlich oft wiederholt werden	-	-		
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-MTS-305-M-4	Einführung in die Elektrotechnik I	5	ja	1	mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-306-M-4	Einführung in die Elektrotechnik II	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-331-M-4	Messtechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MTS-332-M-4	Regelungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		4							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VKM-105-M-4	Energietechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
B.5. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik									
B. 5. 2. Quantitative Methoden		32		10 v. H.					
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
B. 5. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik									
Pflichtbereich									
GM 1A	Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.		Min.		
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar				
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
MV-KIMA-B110-M-4	Apparatebau und -technik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LRF-324-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LTD-B130-WiWi-M-4	Energieverfahrenstechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde (ehem. Werkstoffkunde I für H.a.FR)	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz (ehem. Werkstoffkunde II für H.a.FR)	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich		5							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
C. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-SPRI-M-1	Studienprojekt	6		10 v.H.	-	-	Studienprojekt	-	
WIW-BAR-M-1	Bachelorarbeit	9		20 v.H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3. Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Sonderregelungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Université de Lorraine/ Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes et de l'Innovation (ENSGSI) in Nancy.

1. Für die Teilnehmer der Studierenden am integrierten Studiengang werden über die Anforderungen des § 2 Abs. 2 hinaus gute Sprachkenntnisse in der Sprache des Partnerlandes vorausgesetzt. Darüber hinaus haben die Studierenden überdurchschnittliche Studienleistungen vorzuweisen und sollen sich durch eine hohe Leistungsmotivation auszeichnen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die Studierenden gegenüber der Kultur des Partnerlandes aufgeschlossen sind. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch eine – nach Möglichkeit binationale – Jury unter Leitung von dem durch den Fachbereichsrat benannten Programmverantwortlichen. Sollte sich kein Vertreter der Partnerhochschule an der Sitzung der Jury zur Teilnehmerauswahl beteiligen können, so ist eine Dozentin oder ein Dozent heranzuziehen, die oder der über eine entsprechende Eignung verfügt, die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in der Sprache des Partnerlandes als angemessen zu beurteilen.
2. Die Regelstudienzeit beträgt für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des integrierten deutsch- französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 2 vier Jahre bzw. 8 Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von 240 Leistungspunkten abweichend zu § 5 Abs. 2.
3. Das unter § 5 Abs. 1 genannte und unter § 15 Abs. 6a charakterisierte Studienprojekt entspricht dem an der Partnerhochschule absolvierten „Projet Industriel“, welches in Kooperation mit Unternehmen an der Partnerhochschule bearbeitet wird. Jegliche Nennung des Studienprojekts in dieser Ordnung entspricht folglich dem „Projet Industriel“. Die Gewichtung des „Projet Industriel“ für die Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt analog zu jener für das Studienprojekt in Anhang 1 C vorgesehenen.
4. Die Festlegung der Termine und Art der Modulprüfungen an der Partnerhochschule ist abweichend von § 5 Abs. 2 durch die ENSGSI zu regeln.
5. Für die Studienphase, welche die Studierenden an der Partnerhochschule verbringen, besteht abweichend zu § 8 Abs. 1 eine Zuständigkeit der entsprechenden Gremien der Partnerhochschule für die Studierenden des integrierten Studiengangs.
6. Die Bestimmung der Prüfenden und der Beisitzenden erfolgt für die im Partnerland zu erbringende Leistungen abweichend zu § 9 durch die ENSGSI.
7. Für die Anerkennung der Studienleistungen, die an der Partnerhochschule erbracht werden, ist abweichend von § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
8. Für die an der ENSGSI erbrachten Modulprüfungen nach den in § 12 Abs. 3 dargestellten Formen gelten abweichend zu den jeweils in § 11-15 dargestellten, an der TU Kaiserslautern gültigen Modalitäten, die Bestimmungen der Partnerhochschule.
9. Die Bachelorarbeit wird von den Studierenden an der ENSGSI erbracht, dementsprechend finden statt der Regelungen des § 16 die Bestimmungen der ENSGSI Anwendung. Die Bachelorarbeit entspricht einem an der Partnerhochschule zu bearbeitenden Projekt und soll zeigen, dass die Studierenden in der vorgegebenen Zeit eine Aufgabenstellung ihrer Fachrichtung selbstständig lösen können. Die Fristen für die Bachelorarbeit sind von der ENSGSI zu setzen. Die Bachelorarbeit ist in französischer oder englischer Sprache anzufertigen.
10. Für die Auslandsphase hat die Anmeldung zu den Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit abweichend zu § 11 Abs. 2 gemäß den Bestimmungen der ENSGSI zu erfolgen.
11. Für die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Leistungen des integrierten Studiengangs finden die an der Partnerhochschule gültigen Modalitäten der ENSGSI in Bezug auf die Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit, Regelungen zu Freiversuchen und Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß Anwendung (abweichend zu § 18, § 19).
12. Die Zulassung zum Projet Industriel sowie zur Bachelorarbeit ist abweichend zu § 16 durch die Partnerhochschule zu regeln, an welcher diese Leistungen erbracht werden. Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des integrierten Studiengangs eine Studien- und Prüfungsleistung der Partnerhochschule endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss zu prüfen, ob dieser sein Studium an der TU Kaiserslautern fortsetzen darf.

13. Kann ein an der ENSGSI zu erbringendes Modul aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht in vollem Umfang abgeschlossen werden, so können in Absprache mit der oder dem Programmverantwortlichen und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die fehlenden Leistungspunkte (LP) durch die Erbringung weiterer Veranstaltungen samt zugehöriger Prüfungen in einem oder mehreren anderen an der ENSGSI zu erbringenden Module ausgeglichen werden. Die vorgenannten Regelungen finden auf das an der ENSGSI zu erbringende „Projet Industriel et stage ouvrier“ keine Anwendung.
14. Einzubringende Module, die an der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach §17 Abs. 1 bewertet.
15. Das Bestehen der Bachelorprüfung setzt abweichend zu § 5 Abs. 2 den Nachweis folgender Mindestanforderungen an Leistungspunkten (LP) entsprechend den technischen Studienrichtungen voraus:

A) An der TU Kaiserslautern:

Wirtschaftswissenschaftliche Module

- | | |
|--|-------|
| 1. a) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für WI-UVT | 27 LP |
| b) Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für WI-MB | 30 LP |
| 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre | 28 LP |
| 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | 12 LP |
| 4. Grundzüge der Rechtswissenschaft | 6 LP |
| 5. Integrative Veranstaltungen | 10 LP |

Ingenieurwissenschaftliche Module:

- | | |
|---|-------|
| 1. Quantitative Methoden | 32 LP |
| 2. a) Ingenieurwissenschaftliche Inhalte für WI-UVT | 38 LP |
| b) Ingenieurwissenschaftliche Inhalte für WI-MB | 40 LP |

B) An der ENSGSI Nancy:

- | | |
|--|-------|
| Umfang der an der ENSGSI Nancy erbrachten Leistungen (exkl. Bachelorarbeit): | 79 LP |
| Bachelorarbeit | 10 LP |

Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen, ist die im aktuellen Studienplan aufgeführte Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 17 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 4 bewertet.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
A. 1 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		28		11 v. H.					
Pflichtbereich									
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
A. 2 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		12		5 v. H.					
Pflichtbereich									
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
A. 3 Grundzüge der Rechtswissenschaft		6		2 v. H.					
Pflichtbereich									
WIW-JUR-ZVR-M-1	Zivilrecht	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
A. 4 Integrative Veranstaltungen		10		5 v. H.					
Pflichtbereich									
INT-DD	Interkulturelles Training I	2	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
INT-DD	Interkulturelles Training II	2	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
INT-DD	ABWL	2	nein	1	-	-	Schriftliche Ausarbeitung und Präsentation	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktisch	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. 5 Wirtschaftlicher Wahlpflichtbereich für den integrierten Studiengang		30 bzw. . 27		11 v. H.					
Wahlpflichtbereich I: Auswahl von Modulen in Höhe von mindestens 18 LP für WI-MB bzw. 15 LP für WI-UVT		18 bzw. . 15							
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-JUR-GSR-M-1	Gesellschaftsrecht	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich II		6							
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	semesterbeglei- tend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich III		6							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte									
B.1. Studienrichtung Maschinenbau									
B. 1. 1. Quantitative Methoden									
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03A-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 1. 2. Grundlagen des Maschinenbaus									
Pflichtbereich									
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	-			
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	-			
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-MEGT-13-M-4	Maschinenelemente I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30.	-			

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-13-M-4 Maschinenelemente I“ mit 5 Leistungspunkten abschließen.
MV-MEGT-14-M-4	Maschinenelemente II	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-343-M-4	Digital Engineering I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				Dieses Modul ist nur von den Studierenden zu belegen, die das Modul „MV-MEGT-14-M-4 Maschinenelemente II“ mit 6 Leistungspunkten abschließen.
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120 bis 150 Min., unbenötigt, kann unendlich oft wiederholt werden	-	-	-	
B. 2. Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik									
B. 2. 2. Quantitative Methoden									
Pflichtbereich									
MAT-00-01-M-1	Höhere Mathematik I	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-02-M-1	Höhere Mathematik II	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
MAT-00-03-M-1	Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure)	8	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 90 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
B. 2. 2. Grundlagen der Umwelt- und Verfahrenstechnik		38		14 v. H.					
Pflichtbereich		38							

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ¹	Prüfungs- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
GM 1A	Allgemeine und anorganische Chemie	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02. März 2007 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-304-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-		Klausur 90 Min.		
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-		Klausur 90 Min.		
Wahlpflichtbereich		5							
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TD-57-M-4	Wärmeübertragung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
C. Prüfungen an der französischen Hochschule									

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
Pflichtbereich		79		20 v. H.					
	Management et développement personnel	10		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Langues vivantes	9		0	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
	Wahlmodul	15		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Wahlmodul“ 5-ECTS Punkte zu erbringen. In den Bereich des Wahlmoduls werden benotete und abgeleitete Veranstaltungen aus dem für die Studierenden gültigen Syllabus (dem Studienplan der ENSGSI Nancy) eingebracht, die nicht bereits in eines der anderen, oben genannten Module eingeflossen sind.
	Sciences de modélisation	18		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Science de modélisation“ jeweils 6 ECTS-Punkte zu erbringen.
	Ingénieries de spécialités	18		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				Pro Semester sind aus dem Bereich „Ingénieries de spécialités“ jeweils 6 ECTS-Punkte zu erbringen.
	Projet industriel et stage ouvrier	9		1	Siehe aktueller Syllabus der ENSGSI.				
D. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-BA-M-1	Bachelorarbeit	10		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	An der französischen Hochschule in Form des „Projet Industriel“ erbracht.

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-54.10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.02.2021 (Verkündungsblatt vom 15.03.2021, Nr 2, S. 27), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 bis 24 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Wirtschaftsingenieurwesen und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. Der Masterstudiengang hat folgende technischen Studienrichtungen, wovon im Zuge der Immatrikulation eine auszuwählen ist:

1. Maschinenbau
2. Umwelt- und Verfahrenstechnik
3. Elektrotechnik
4. Informatik oder
5. Chemie

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die Bachelorprüfung in Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen mit Leistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat,
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 4)
4. die Kompetenzen gemäß Anhang 4 nachweisen kann und
5. den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren hat.

(2) Gleichwertig nach Absatz 1 Nr. 2 ist ein erfolgreich abgeschlossener Bachelorstudiengang mit Studien – und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ohne Praxisanteile) im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Studiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorordnung Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend. Für die Gleichwertigkeitsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit bzw. der Vergleichbarkeit
2. Studien- und Prüfungsleistungsnachweis mit Leistungspunkten
3. Modulhandbuch auf Anforderung
4. Diploma Supplement
5. Prüfungszeugnis (beglaubigte Kopie)

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 21 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie..

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang müssen folgende erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen (ohne Seminare und Abschlussarbeiten) wie folgt nachgewiesen werden, §6 findet dabei entsprechend Anwendung:

Studienrichtung Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	
Betriebswirtschaftslehre	55 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/ Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research, Strategisches Management
Volkswirtschaftslehre	18 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomik, Makroökonomik, einer weiteren volkswirtschaftlichem Feld
Studienrichtung Maschinenbau im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten	
Mathematische und statistische Methoden	32 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Maschinenelemente	18 Leistungspunkte
Technische Mechanik, Elektrotechnik und Werkstoffkunde	24 Leistungspunkte

Studienrichtung Umwelt- und Verfahrenstechnik im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten	
Mathematische und statistische Methoden	32 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Bioverfahrenstechnik, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik und Umweltverfahrenstechnik	40 Leistungspunkte
Studienrichtung Elektrotechnik im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten	
Mathematische und statistische Methoden	32 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Experimentalphysik	10 Leistungspunkte
Elektrotechnische Grundlagen	12 Leistungspunkte
Studienrichtung Informatik im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten	
Mathematische und statistische Methoden	24 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung
Softwareentwicklung	25 Leistungspunkte
Rechnersysteme	14 Leistungspunkte
Studienrichtung Chemie im Umfang von mindestens 100 Leistungspunkten	
Mathematische und statistische Methoden	24 Leistungspunkte Kompetenznachweis in den Bereichen beschreibenden und schließende Statistik, Analysis, Vektorrechnung, Differenzialgleichungssysteme
Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie, Technische Chemie und Biochemie	je mindestens 5 Leistungspunkte

(5) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:

- a. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit C 1,
- b. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade C,
- c. IELTS (International English Language Testing System) mit 6,0,
- d. TOEFL Computer mit 213 Punkten,
- e. TOEFL paper-based mit 550 Punkten,
- f. TOEFL internet based 79 Punkte oder
- g. vergleichbare Qualifikationen.

(6) Die abweichenden Zugangsvoraussetzungen für die Teilnehmer des deutsch-französischen integrierten Studiengangs als Teil des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen regelt Anhang 3.

(7) Über den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei dieser Entscheidung sind Äquivalenzvereinbarungen, einschlägige zwischenstaatliche Vereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationen zu beachten.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Studierenden die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(9) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2, so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 2 nachweisen muss und
4. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfüllt hat.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(4) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(5) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen BPrüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesender an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Studiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Abschnitte
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II
Integrativer Bereich
Studienrichtung Ingenieur/Naturwissenschaft/Informatik
Forschungsprojekt
Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum
Masterarbeit

In jedem Schwerpunktfach sind mindestens 13 LP zu erwerben, wobei vier LP in Form eines dem jeweiligen Schwerpunktfach zugehörigen Seminars erbracht werden müssen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Verantwortlichen des entsprechenden Schwerpunktfaches kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die zu erbringenden 26 Leistungspunkte aus einem der Schwerpunktfächer erbracht werden können. In diesem Fall sind zwei Seminare im Schwerpunktfach zu erbringen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 3 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 56 Leistungspunkten,
3. Forschungsprojekt im Umfang von 9 Leistungspunkten
4. Praktikum im Umfang von 7 Leistungspunkten,
5. Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Tutorien, Praktika, Projekte, Seminare, Labore etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das Forschungsprojekt, das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können.

Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können durch andere Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23. Die oder der Studierende teilt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einmalig die abschließende Zusammensetzung der Module des Wahlpflichtbereichs mit. Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Kompetenz/Leistung nicht bereits im Bachelor erbracht wurde

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, der berufsfeldbezogenen Praktika und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das Praktikum besteht aus einem Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 9 Wochen. Das Nähere regelt Anhang 2.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

- (2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Entfällt.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.
- (5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthalts über das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.
- (6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).
- (7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.
- (10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.
- (11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

- (1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Studiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt weiterhin im Benehmen mit dem für die Fachrichtungen jeweils zuständigen Fachbereichsrat je ein beratendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und

4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1, Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des fünften Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-

Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Bei Prüfungen, die noch vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durchgeführt werden, werden der An- und Abmeldezeitraum von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios

(Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.

§ 15 Praktische Prüfungen, Seminararbeit, Forschungsprojekt

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen in Form von Laborpraktika sind, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

1. Durch die Laborpraktika in der Studienrichtung Chemie soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Versuche eines Laborpraktikums werden mit Punkten bewertet und gehen in die Bewertung ein. Die Note eines Laborpraktikums errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

ab 90%	1,0
von 85 bis 89%	1,3
von 80 bis 84%	1,7
von 75 bis 79%	2,0
von 70 bis 74%	2,3
von 65 bis 69%	2,7
von 60 bis 64%	3,0
von 55 bis 59%	3,3
von 50 bis 54%	3,7
von 45 bis 49%	4,0
unter 45 %	5,0.

2. Die Laborpraktika in der Studienrichtung Informatik bestehen aus der Entwicklung eines Informatiksystems durch ein studentisches Projektteam. Bewertet werden das erarbeitete Ergebnis und dessen Präsentation. Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus auch Meilensteine, Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit und Kurztests verlangen. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung sowie die Unterteilung in Gruppen- und Einzelleistungen sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietes – häufig in Form von Referaten über einen Teilbereich des Themengebietes – voraus. In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Seminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Seminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 einem in der Regel 30-60 minütigen Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Seminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.

(6a) Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen wahlweise aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Forschungsprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Wird ein ingenieurwissenschaftliches Forschungsprojekt gemäß § 5 Absatz 1 absolviert, so ist die Masterarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften abzulegen. Wird das Forschungsprojekt im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert, so ist die Masterarbeit im ingenieurwissenschaftlichen Bereich abzulegen. Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Forschungsprojekt genehmigt werden. Über die Zulassung und fachliche Einordnung des Forschungsprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung. Die Anmeldung zum Forschungsprojekt wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Forschungsprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet. Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung, einer Seminararbeit oder eines Forschungsprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen und Prüfer einigen sich die Prüferinnen oder Prüfer auf eine Note. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Entfällt.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der zu bearbeiteten Fachrichtung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen. Die zu bearbeitende Fachrichtung ergibt sich aus § 15 Absatz 6a.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 6a Satz 3 und 4 ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer das Forschungsprojekt gemäß § 15 Absatz 6a angemeldet und mindestens 45 LP erworben hat.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 450 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am zuständigen Fachbereich der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen, Laborpraktika, das Seminar und das Forschungsprojekt können nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen ist, die dem Prüfungszeitraum folgen in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, soweit die Mitteilung seitens der oder des Studierenden über die Zusammensetzung nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 vorliegt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

2. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Wirtschaftsingenieurwesen

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienlei- tung1 gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich									
	Pflichtbereich	3		3 v. H.					
WIW-KM-FGV-M-6	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
B. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche									
B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	9	nein	7 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungs- vorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	9	nein	7 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungs- vorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
C. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktbereich									
C.1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)	30	Je nach Wahl	25 v. H. 1 je Modul	-	-	-	-	Siehe unten
E. Wissenschaftliche Arbeiten									
E.1. Forschungsprojekt	Forschungsprojekt	9	nein	20 v. H.	-	-	Projektbericht	-	
E.2. Masterarbeit	Masterarbeit	15	nein	30 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ⁵	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
F. Wirtschaftliches Praktikum		7							
F.1. Praktikum	Praktikum	7	nein	0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 9 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

³ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C. 1. Chemie		30		25 v. H.					
Pflichtbereich									
MV-LRF-324-M-4	Grundlagen der thermischen Trenntechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-Ch_TC_GM-M-5	Chemische Produktionsverfahren (Techn. Chemie III)	5	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				Ist das Fach bereits im Bachelor belegt worden, ist im Master entweder das Modul Angewandte Heterogene Katalyse (8 LP) oder das Modul Molekulare Katalyse (8 LP) zu erbringen, der Wahlpflichtbereich reduziert sich dann entsprechend auf 12 LP.
Wahlpflichtbereich									
MV-TD-56-M-4	Thermodynamik der Mischungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
CHE-MM-Ch_TC_VM1-M-7	Angewandte Heterogene Katalyse	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
CHE-MM-Ch_TC_VM3-M-7	Molekulare Katalyse	8	ja	1	Siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TVT-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
RU-OERECHECHT-111-M-1	Grundlagen des stoff- und produktbezogenen Umweltrechts	2	ja	1	Siehe Masterprüfungsordnung für den Studiengang Umweltplanung und Recht an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung) vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
WIW-CHE-MZ-M-7	Medizinalchemie	3	nein	1			Mündliche Prüfung (30-45 min) oder Klausur (90-120 min)		
WIW-CHE-KCI-M-7	Kennzahlen in der chemischen Industrie	3	nein	1			Mündliche Prüfung (30-45 min) oder Klausur (90-120 min)		
MM-LC01	Biochemie und Ernährung I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung				
MM-LC05	Biochemie und Ernährung II	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme								
C. 4 Maschinenbau		30		25 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 30 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 8 LP davon müssen aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge belegt werden. <ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 	30	ja	1. je Modul			Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		
C. 5 Umwelt- und Verfahrenstechnik		30		25 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 30 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie aus den Pflichtmodulen und/oder der Wahlpflichtmodule der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 8 LP müssen davon aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge absolviert werden.	30	ja	1. je Modul			Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C. 6 Allgemein									
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten			1 je Modul	-	-	-	-	

³Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

3. Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3: Integrierter deutsch-französischer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Sonderregelungen für die Teilnehmenden des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen (Kooperation des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der TU Kaiserslautern mit der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes et de l'Innovation (ENSGSI) in Nancy

1. Zusätzlich zu den in § 2 vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen werden solche Studierende für den Masterstudiengang zugelassen, welche ihr „Diplôme de Bachelor en sciences de l'ingénieur de l'INPL“ erfolgreich absolviert haben sowie als Teilnehmende des integrierten Studiengangs ausgewählt wurden. Die Auswahl der Studierenden der Partnerhochschule erfolgt durch eine - nach Möglichkeit binationale - Jury unter Leitung von dem durch die ENSGSI benannten Programmverantwortlichen.
2. § 2 Abs. 5, findet für die Studierenden des integrierten Studiengangs keine Anwendung.
3. Abweichend zu § 2 Abs. 3 können sich Studierende, die von den durch die beiden Hochschulen benannten Programmverantwortlichen für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, bereits dann für den Masterstudiengang einschreiben, wenn sie sich im Bachelorstudiengang befinden, die Bachelorarbeit abgegeben haben und nicht mehr als 51 Leistungspunkte zum Abschluss des Bachelorstudiengangs (ohne Bachelorarbeit) fehlen. Wird der Bachelorabschluss innerhalb des 1. Fachsemesters nicht erreicht, so wird die Einschreibung in den Masterstudiengang unwirksam.
4. Abweichend zu § 5 Abs. 1 haben die Studierenden des integrierten Studiengangs an Stelle des Forschungsprojekts das Modul „Innovation théorie et pratique“ im Umfang von 8 Leistungspunkten (LP) zu belegen, welches von Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule angeboten wird. Jegliche Nennung des Forschungsprojekts in der Prüfungsordnung ist folglich für die Studierenden des integrierten Studiengangs ohne Relevanz.
5. Abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt die Partnerhochschule die Dozentinnen oder Dozenten, welche das Modul „Innovation théorie et pratique“ an der Heimathochschule anbieten. Die ENSGSI legt die Modalitäten der Modulprüfungsleistungen fest, welche abweichend zu den in §§ 12 ff. genannten und spezifizierten Modalitäten sein können.
6. Für die Anerkennung des Moduls „Innovation théorie et pratique“ ist abweichend von § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen.
7. Die Masterarbeit kann von den Studierenden des integrierten Studiengangs wahlweise an der TU Kaiserslautern oder als Mission Industrielle in Kooperation mit einem Unternehmen an der ENSGSI absolviert werden. Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender dafür, eine Mission Industrielle zu absolvieren, so gelten abweichend zu § 16 die Modalitäten der Partnerhochschule. Die Anmeldung zu einer Mission Industrielle hat abweichend zu § 11 Abs. 2 an der Partnerhochschule zu erfolgen. Für die Anerkennung der Mission Industrielle ist abweichend zu § 6 die oder der Programmverantwortliche hinzuzuziehen. Entscheidet sich eine Studierende oder ein Studierender dafür, eine Masterarbeit zu absolvieren, so hat er zusätzlich zur Masterarbeit ein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum von mindestens 14 Wochen Dauer unter Betreuung der Partnerhochschule zu absolvieren. Eine Zulassung gemäß § 16 Abs. 3 kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit das Praktikum nachgewiesen wird. Für das Praktikum erhält er von der Partnerhochschule 15 Leistungspunkte (LP), die seitens der TU Kaiserslautern auf die zu erbringenden 30 LP für Masterarbeit inkl. Praktikum angerechnet werden. Das Praktikum kann nach den Vorgaben der Partnerhochschule benotet sein, allerdings wird diese Note nicht für die finale Note der Masterarbeit (im Wert von den gesamten 30 LP) herangezogen. Die Noten sind dabei in der in § 17 Abs. 1 dargestellten Form zur Bewertung von Prüfungsleistungen darzustellen. Für die Wiederholung der Mission Industrielle gelten abweichend zu §§ 16 Abs. 13, 18 Abs. 5 die Modalitäten der Partnerhochschule.
8. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung. Die Masterarbeit ist in den Wirtschaftswissenschaften zu absolvieren. Eine alternativ zu bearbeitende Mission Industrielle ist wahlweise in den Wirtschafts- oder Ingenieurwissenschaften zu absolvieren.
9. Sind Veranstaltungen aus Gründen, welche nicht die Studierenden zu verantworten haben, nicht zu belegen, so können diese in Absprache mit dem Programmverantwortlichen durch ein geeignetes Fach ersetzt werden. Die einzubringenden Fächer müssen mindestens den identischen Umfang in Leistungspunkten aufweisen wie das damit zu ersetzende Fach.
10. Abweichend zu § 5 Abs. 1 entfällt für die Studierenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs das Forschungsprojekt, welches durch ein Modul von Dozentinnen oder Dozenten der Partnerhochschule an der Heimathochschule ersetzt wird.

Darüber hinaus gilt für Umfang und Art der Masterprüfungsordnung für jene Studierenden des integrierten deutsch-französischen

Studiengangs, die ihr Bachelorstudium außerhalb der TU Kaiserslautern absolviert haben, dass diese zusätzlich zu den Anforderungen des § 2 Abs. 4 30 LP an wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen zu absolvieren haben.

11. In Ergänzung zu Nummer 10 haben die französischen Studierenden, welche an der ENSGSI für den integrierten Studiengang ausgewählt wurden, 26 LP aus A.1 bis A.3 von den „Wirtschaftswissenschaftlichen Abschnitten“ aus Anhang 2 der entsprechenden BPO zu absolvieren, welche den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zuzurechnen sind. Dementsprechend beträgt die Regelstudienzeit für die genannten Teilnehmenden des integrierten deutsch-französischen Studiengangs abweichend zu der Regelung des § 3 Abs. 2 zwei Jahre bzw. vier Fachsemester. Dementsprechend umfasst das Studium eine Gesamtleistung von mindestens 120 Leistungspunkten abweichend zu § 5 Abs. 2. Außerdem haben französische Studierende, die ihr Bachelorstudium an der ENSGSI Nancy absolviert haben, 4 LP im Modul Allgemeine Betriebswirtschaftslehre zu erbringen. Diese werden den wirtschaftswissenschaftlichen Leistungen zugerechnet.

12. Zur Anerkennung der an der französischen Hochschule erworbenen Leistungen ist folgende Notenumrechnungstabelle zur Notenumrechnung zu verwenden, wobei nur die in § 17 Abs. 1 definierten absoluten Noten zu verwenden sind. Die Entscheidungsregel für die Klassenzuordnung ist größer gleich. Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 17 Abs. 1 bewertet.

**Umrechnungstabelle
für französische Durchschnittsnoten**

10,0 bis kleiner als 10,5	4,0
10,5 bis kleiner als 11,0	3,7
11,0 bis kleiner als 11,5	3,3
11,5 bis kleiner als 12,0	3,0
12,0 bis kleiner als 12,5	2,7
12,5 bis kleiner als 13,0	2,3
13,0 bis kleiner als 14,0	2,0
14,0 bis kleiner als 15,0	1,7
15,0 bis kleiner als 16,0	1,3
16,0 bis 20,0	1,0

Erläuterung:

Auf der Grundlage der zurzeit gültigen Notenumrechnungstabelle wird eine lineare Interpolation angewendet, um eine genauere Umrechnung der Moduldurchschnittsnoten aus Frankreich zu sichern.

(Gemäß KMK-Beschluss vom 09.08.96 und mithilfe der Bayerischen Formel zur Umrechnung von ausländischen Noten)

13. Abweichend von § 21 Abs. 3 wird im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Integrierten Studiengang die Note der Masterarbeit inklusive Praktikum ausgewiesen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienlei- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- eistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche									
		26							
A.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	9	nein	10 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	3 v.H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
A.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	13							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	9	nein	10 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	3 v. H.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	Je nach Wahl.	
B. Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunktbereich									
		23							
B.1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)	23	Je nach Wahl	23 v. H. 1 je Modul	-	-	-	-	Siehe unten
C. Integrativer Bereich									
		11							
C.1. Integrativer Bereich									
	Fremdsprache Englisch Niveau C1	3	nein	0,5	-	-	-	-	Modul der Professoren der Partnerhochschule ENSGSI Nancy an der TU Kaiserslautern
	Innovation théorique et pratique	8	nein	1	-	-	-	-	
D. Wissenschaftliche Arbeiten und Praktika									
		30							Es besteht die Wahl zwischen den in D.1. und D.2. aufgeführten Formen der Abschlussarbeit

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
D.1. An der TU Kaiserslautern									
	Masterarbeit	30	nein	43 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
	Wirtschaftliches Praktikum	15	nein	0	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer mind. 14 Wochen
D.2. An der französischen Hochschule									
	Mission industrielle	30	Nein	43 v. H.	-	-	-	-	

¹ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
B. 1 Maschinenbau									
	Es sind Module im Umfang von 23 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau sowie aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) zu wählen. Mindestens 6 LP davon müssen aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge belegt werden.	23	ja	23 v. H.	-	-	-	-	
	<ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik 	23	ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	-	-		

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ¹	Prüfungsvor- leistung ¹	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ¹	Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> Produktionstechnik Maschinenbau mit angewandter Informatik 								
B. 2 Umwelt- und Verfahrenstechnik		23		23 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 23 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik sowie aus den Pflichtmodulen und/oder der Wahlpflichtmodule der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MVT) zu wählen. Mindestens 6 LP müssen davon aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen der gewählten Masterstudiengänge absolviert werden.	23	ja	1 je Modul				Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 und Nr. 3 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-55-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 04 vom 14.07.2021, S. 158), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und jeweils erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung oder der Teilnahme an einer zum Modul gehörenden Studienleistung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.“
2. § 6 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
3. § 11 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
4. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
5. In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt.
6. § 19 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst. „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
7. § 19 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
8. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die

oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“

9. In § 20 Satz 1 werden hinter die Wörter „Einhaltung von Fristen“ die Zeichen und die Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
10. In § 21 Absatz 3 Satz 3 werden hinter der Angabe „§ 23“ das Wort und die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
11. § 23 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“
12. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Bachelor - Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)										
A.1. Quantitative Methoden		22		8 v.H.						
WIW-QMT-MAT8-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	8	nein	1	erforderlich	Ja	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
A.2. Integrativer Bereich		8		2 v.H.						
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehr- veranstaltung	-	semester- begleitend	
B. Wirtschaftswissenschaften										
B.1. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodule)		39		17 v.H.						
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18LP)										
WIW-BWL-GBWLI-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLI-M- 1	BWL II: Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
WIW-BWL-GBWLIII-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)										
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester-Prüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester-Prüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (9 LP)										
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profildbereiche (Wahlpflichtmodule)										
Aus den 4 Profildbereichen (Management, Accounting und Finance, Intelligence, Logistics and Operations, Economics and Sustainability) sind 3 Profildbereiche mit jeweils 18 LP in Form von Modulen auszuwählen.										
Management										
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	semesterbe- gleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	semesterbe-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ³	Prüfungs- vorteilung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
	gesellschaftlicher Verantwortung								gleitend	im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	semesterbe- gleitend	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Accounting and Finance										
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Intelligence, Logistics and Operations										
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I + Logistics Management II	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	2 je Semester- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I + Management Science II	6	nein	1	-	-	Klausur 160 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1 + WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I + Operations Management II	6	nein	1	-	-	Klausur 120 min	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1 + WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I + Information Systems II	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Economics and Sustainability										
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ³	Prüfungs- vorteilung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)		6		6 v.H.						
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6		-	-	-	Seminararbeit	-	laufend	
B.4. Unternehmensplanspiel (Pflichtmodul)		6		5 v.H.						
WIW-BWL-UPS6-M-2	Unternehmensplanspiel	6		-	-	-	Kombination aus Vortrag und schriftlicher Ausarbeitung (Strategiepapier)	-	laufend	
C. Mobilitätsfenster und freier Wahlbereich (Wahlmodule)		30		12 v.H.						
				1 je Modul						Im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement
				1 je Modul						Geeignete Module aus dem Lehrangebot der TUK, z. B. Sozialwissenschaften für Wirtschaftswissenschaftler
D. Bachelorarbeit und Kolloquium		15		25 v.H.						
WIW-BAR12-M-4	Bachelorarbeit	12		-	-	-	Bachelorarbeit	-	laufend	
WIW-KOLL3-M-4	Kolloquium zur Bachelorarbeit	3		-	-	-	a) Vortrag/Prä- sentation mit Diskussion im Umfang von 15-	-	laufend	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ³	Prüfungs- vorteilung ²	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
							30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Bachelorarbeit (20-30 Minuten)			

Bachelor - Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
A. Wissenschaftliche Grundlagen und Methoden (Pflichtmodule)										
A.1. Quantitative Methoden		22		10 v. H.						
WIW-QMT-MAT8-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	8	nein	1	erforderlich	Ja	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungs- scheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	
WIW-BWL-DS-M-1	Grundlagen Data Science	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
A.2. Integrativer Bereich		8		10 v. H.						
WIW-INT-WTH4-M-1	Wissenschaftstheorie	4	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	Praktische Prüfung im Rahmen der Lehr- veranstaltung	-	semester- begleitend	
B. Wirtschaftswissenschaften										
B.1. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (Pflichtmodule)		39		17 v. H.						
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (18 LP)				8 v. H.						

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
WIW-BWL-GBWLJ-M-1	BWL I: Accounting and Finance	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLII-M-1	BWL II: Management	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GBWLIII-M-1	BWL III: Intelligence, Logistics and Operations	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min	-		Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (12 LP)				5 v. H.						
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester-Prüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester-Prüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Grundlagen der Rechtswissenschaft (9 LP)				4 v. H.						
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- Gesellschaftsrecht und	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.2. Wirtschaftswissenschaftliche Profilbereiche (Wahlpflichtmodule)		36		18 v. H.						
Aus den 4 Profilbereichen (Management, Accounting and Finance, Intelligence, Logistics and Operations, Economics and Sustainability) sind 2 Profilbereiche mit jeweils 18 LP in Form von Modulen auszuwählen.										
Management										

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Prüfungsintervall	Bemerkung
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	-	semesterbe gleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio.	-	semesterbe gleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	semesterbe gleitend	Lehrstuhl wird im Sommersemester 2021 neu besetzt Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Accounting and Finance										
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-FBE6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester-Prüfungszeitraum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
WIW-BWL-INV-M-1	Investition Finanzierung und	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Intelligence, Logistics and Operations										
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1 + WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management I + Logistics Management II	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1 + WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science I + Management Science II	6	nein	1	-	-	Klausur 160 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1	Operations Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-OM1-M-1 WIW-BWL-OM2-M-1	Operations Management I + Operations Management II	6	Nein	1	-	-	Klausur 120 min	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1 WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems I + Information Systems II	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	halbjährlich	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Economics and Sustainability										
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	2 je Semester- Prüfungszei- traum	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
B.3. Bachelorseminar (Wahlpflichtmodul)										6 v. H.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleis- tung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6			-	-	Seminararbeit	-	laufend	
C. Ingenieurwissenschaften/Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)										
		36		16 v. H.						
D. Mobilitätsfenster und freier Wahlbereich (Wahlmodule)										
		18		8 v. H.						
				1 je Modul						Im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement
				1 je Modul						Geeignete Module aus dem Lehrangebot der TUK, z. B. Sozialwissenschaften für Wirtschaftswissenschaftler
E. Bachelorarbeit und Kolloquium										
WIW-BAR12-M-4	Bachelorarbeit	12		25 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	laufend	
WIW-KOLL3-M-4	Kolloquium Bachelorarbeit zur Bachelorarbeit	3			-	-	a) Vortrag/Präsentation mit Diskussion im Umfang von 15-30 Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Bachelorarbeit (20-30 Minuten)	-	laufend	

C. Ingenieurwissenschaften/Informatik (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.1. Studierrichtung Bauingenieurwesen									
Pflichtbereich		36		16 v. H.					
MV-TM-7-M-1	Technische Mechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai		Auf Antrag ist auch ETM I (MV-TM-54-M-4) möglich.
MV-TM-8-M-4	Technische Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai		Auf Antrag ist auch ETM II (MV-TM-55-M-4) möglich.
BI-BSCBI-008-M-3	Grundlagen des In- genieurbaus	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai		Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
BI-BSCIFMT-003-M-2	Werkstoffe im Bauwesen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai		
BI-BSCBI-006-M-3	Bauphysik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai		Abweichende Punktezahl vom Originalmodul

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.2. Studienrichtung Elektrotechnik		36		16 v. H.					
Pflichtbereich		31							
EIT-DSV-101-M-2	Grundlagen Elektrotechnik I der	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen Elektrotechnik II der	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-ISE-105-M-2	Elektrische Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen elektrischen Energietechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EMS-3240-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		5							
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen Informationsverarbeitung der	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				Abweichende Punktezahl vom Originalmodul
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs-vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.3. Studienrichtung Informatik									
Pflichtbereich									
		36		16 v. H.					
		26							
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-80-11-M-2	Objektorientierte Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-21-M-2	Programmierpraktikum	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich									
		10							
INF-19-31-M-5	Data Visualization	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-16-52-M-5	Human Computer Interaction	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-16-M-2	Projektmanagement	6	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-32-M-3	Web 2.0 Technologien 2 (Dienstleistungen, Sicherheit und Datenschutz)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.4. Studienrichtung Maschinenbau									
		36		16 v. H.					
Pflichtbereich									
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur, 90 Min	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bio- und Chemieingenieurwissenschaften vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min., unbenotet	-	-	-	
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		5							
MV-CCE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-FBK-282-M-4	Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-VPE-343-M-4	Digital Engineering I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-VPE-360-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-MEGT-236-M-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen	4 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-VKM-B107-M-4	Kraftfahrzeugtechnik	5 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-WKK-39-M-4	Konstruktionswerkstoffe I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	
MV-AWOK-37-M-4	Fügetechnik I	3 ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.5. Studienrichtung Verfahrenstechnik									
		36							
Pflichtbereich									
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120 - 150 Min., unbe-notet	-	-		
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M-3	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LRF-326-M-4	Energieverfahrenstechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TV-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 -11 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 12 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.
- (4) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (Studienrichtung Verfahrenstechnik) die bereits das Modul MV-MVT-67-M-7 Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I erfolgreich abgeschlossen und hierbei 3 LP erworben haben und ein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung des Moduls MV-TVT-59-M-4 Thermische Verfahrenstechnik I nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen statt des Moduls MV-LTD-B130-M Energieverfahrenstechnik I entweder die Prüfung im Modul MV-TVT-59-M-4 Thermische Verfahrenstechnik I ablegen oder das Modul MV-LRF-59-M-4 Grundlagen der thermischen Trenntechnik (Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.) ablegen. Die Wahl ist mir der Prüfungsanmeldung getroffen und ist unwiderruflich.

Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (Studienrichtung Verfahrenstechnik) die bereits das Modul MV-MVT-67-M-7 Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I erfolgreich abgeschlossen und hierbei 3 LP erworben haben und noch kein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung des Moduls MV-TVT-59-M-4 Thermische Verfahrenstechnik I nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen statt des Moduls MV-LTD-B130-M Energieverfahrenstechnik I das Modul MV-LRF-59-M-4 Grundlagen der thermischen Trenntechnik (Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.) ablegen.

Das Modul MV-LRF-59-M-4 Grundlagen der thermischen Trenntechnik wird in jedem Fall für die Studierenden mit 1 gewichtet.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-56-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2073), zuletzt geändert durch Ordnung 03.02.2021 (Verkündungsblatt vom 15.03.2021, Nr. 2, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 1 bis 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (im Weiteren mit Bachelorstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann. Die oder der Studierende soll durch die Bachelorprüfung in die Lage versetzt werden, aus der Analyse eigene Hypothesen und Pläne zur Erreichung eines Zieles zu entwickeln und Kriterien zu entwickeln anhand derer diese evaluiert werden können.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Der Bachelorstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.

(6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang erhält Zugang, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (im weiteren Text mit HochSchG abgekürzt) verfügt. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern vorauszugehen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bachelorstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind im Zuge der Einschreibung, spätestens zur ersten Anmeldung zu Prüfungen, eine entsprechende Erklärung und ggf. Nachweise vorzulegen. Näheres regeln §§ 6 und 11.

(4) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann nur zum Wintersemester erfolgen. Eine Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Bachelorarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen.

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre besteht aus folgenden Abschnitten und deren Unterabschnitten:

A. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundzüge der Rechtswissenschaft
Integrativer Bereich
Quantitative Methoden
Bachelorseminar I
Bachelorseminar II
Unternehmensplanspiel
B. Wissenschaftliche Arbeiten
Bachelorarbeit

Der Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation besteht aus folgenden Abschnitten und deren Unterabschnitten:

A. Wirtschaftswissenschaftlicher Abschnitt
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundzüge der Rechtswissenschaft
Integrativer Bereich
Quantitative Methoden
Bachelorseminar
B. Ingenieurwissenschaftlicher Abschnitt/Abschnitt Informatik
1. Grundzüge des Bauingenieurwesens
2. Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik
3. Grundzüge der Informatik
4. Grundzüge des Maschinenbaus
5. Grundzüge der Verfahrenstechnik
C. Wissenschaftliche Arbeiten
Bachelorarbeit

Die Studienrichtung wird mit der Zulassung zur ersten Modulprüfung einer Studienrichtung gewählt. Ein Wechsel der Studienrichtung ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten möglich. Sämtliche in der bisherigen Studienrichtung erbrachten bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden als Zusatzleistung gem. § 23 Absatz 1 ausgewiesen. § 6 Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge müssen mindestens 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule je nach Studienrichtung im Umfang von bis zu 168 Leistungspunkten.
2. Wahlpflichtmodule je nach Studienrichtung im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten.
3. Entfällt.
4. Entfällt.
5. Bachelorarbeit im Umfang von 9 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Laborpraktika, Exkursionen, etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählt auch die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module auswählen und jeweils erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können zum Zwecke der Notenverbesserung durch bestandene Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden, die im Rahmen einer Zusatzleistung (gemäß § 23) erbracht wurden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23.
3. Entfällt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung und der Bachelorarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht

einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers, der Beantragung von Ausbildungsleistungen oder zur Studienberatung. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Ein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum im Umfang von mindestens 12 Wochen wird empfohlen.

(9) Im Rahmen des Studiums soll ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium von einem Semester in der zweiten Hälfte der Regelstudienzeit durchgeführt werden. Hierzu ist das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu kontaktieren.

(10) Studierenden, die nach dem 2. Fachsemester weniger als 30 Leistungspunkte erreicht haben, wird ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung dringend empfohlen. Dabei werden u.a. Möglichkeiten diskutiert, wie der folgende Studienverlauf geplant werden kann.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Bachelorprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für von Frühstudierenden erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkoooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthaltes über das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 64 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte, International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften) delegieren. Der Prüfungsausschuss ist über die Anerkennung zu informieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Bachelorstudiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt weiterhin im Benehmen mit dem für die technische Studienrichtung jeweils zuständigen Fachbereichsrat je ein beratendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten und dem Dekanat unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von

der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Diese sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Bachelorprüfung

§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Bachelorprüfung wird das Prüfungsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen, dem Bachelorseminar/Spezialisierungsmodul und zur Bachelorarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für das Bachelorseminar gilt ferner § 15 Absatz 6 und für die Bachelorarbeit § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gem. Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,

2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2, Satz 1 Nummer 8 HochSchG für die Bachelorarbeit wird das Ende des zehnten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangsbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung

zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen, Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 4) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen in Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 9 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin und des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(8) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen oder Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß den Sätzen 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig verantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Jede Antwort-Wahl-Prüfung ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note

- | | |
|---------------|---|
| sehr gut, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| gut, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| befriedigend, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| ausreichend, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.

§ 15 Praktische und weitere Prüfungen, Bachelorseminararbeiten, Unternehmensplanspiel

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden. Praktische Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen in Form von Laborpraktika sind, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Bachelorseminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietes – häufig in Form von Referaten über einen Teilbereich des Themengebietes – voraus. In Bachelorseminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Bachelorseminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Bachelorseminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 mit einer in der Regel einmonatigen Bearbeitungsdauer, einem in der Regel 30-60 minütigen Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Bachelorseminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.

(6a) Das Unternehmensplanspiel ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen als Gruppenarbeit (in der Regel bis maximal sechs Studierende) ermöglicht. Ein Unternehmensplanspiel sollte die Laufzeit von einem Semester nicht überschreiten.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung, einer Bachelorseminararbeit oder eines Unternehmensplanspiels wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11. Auf Antrag kann eine interdisziplinäre Bachelorarbeit genehmigt werden; hierüber sowie über die fachliche Einordnung der Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung.

(3) Zur Bachelorarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 135 Leistungspunkte aus dem Bachelorstudiengang nachweisen kann.

(4) Vor der Ausgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 270 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann. Für das Thema der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Bachelorarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Bachelorarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Bachelorarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Bachelorarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Bachelorarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Bachelorprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Unterabschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Die Note der Unterabschnitte ergibt aus dem gewichteten Mittel der Noten für die Module mit den Gewichten gemäß Anhang. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Bachelorprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Bachelorprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

(6) Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten

werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Bestätigungsfrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen, Laborpraktika und die Bachelorseminare können nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen ist. Für nichtbestandene laborpraktische Prüfungen der Studienrichtungen Maschinenbau sowie Umwelt- und Verfahrenstechnik gilt abweichend von Satz 1 Absatz 2. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw.

das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Bachelorstudiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Bachelorprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsrechtsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Bachelorstudiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsrechtsverhältnis bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Bachelorarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Bachelorprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Bachelorurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

- (1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (4) Können Studierende den Einsichtnametermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnametermins zu stellen.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Bachelorarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

2. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		8		36 v.H.					
		1							
Pflichtbereich		54							
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	semesterbegleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich		27							
WIW-BWL-LM1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS2-M-1	Information Systems II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 3	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-BWL-LM2-M-1	Logistics Management II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	
2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		30		10 v. H.					
		30							
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
3) Grundzüge der Rechtswissenschaft		9		3 v. H.					
		9							
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
4) Integrativer Bereich		19		6 v.H.					
		13							
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	semesterbegleitend	optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktisch	-	

³ Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	Wahlpflichtbereich	6							
WIW-BWL-SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WiWis • Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor-Studiengangs "Integrative Sozialwissenschaften" (Modulhandbuch), jedoch ohne Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche • Höhere Mathematik: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP] • Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP] • Webbasierte Einführung in die Programmierung (INF-80-10-V-2) [5LP] • Objektorientierte Programmierung (INF-80-11-V-2) [5LP] • Programmieren in Anwendungen (INF-80-13-V-2) [4LP] Alle Wahlpflichtmodule aus den Bachelorstudiengängen BWL/BWL tQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderlich sind.	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90 oder 120 Min.		
		6	ja/nein	1	-	-	-		Siehe: -Fachprüfungsordnung für den Studiengang „Integrative Sozialwissenschaften“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.05.2016, in der aktuellsten Fassung in der aktuellsten Fassung -Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009 in der aktuellsten Fassung. - Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
5). Quantitative Methoden									
Pflichtbereich									
		17		5 v. H.					
		17							
WIW-QMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	erforderlich	Ja	Klausur 120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
6) Seminar I									
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminara rbeit	-	
7) Seminar II									
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	1	-	-	Bachelorseminara rbeit	-	
8) Unternehmensplanspiel									
WIW-BWL-UPS-M-2	Unternehmensplanspiel	4	nein	1	-	-	§ 15 Abs. 6a	-	
B1. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-BAR-M-4	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftliche Abschnitte									
1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre									
		61		30 v.H.					
Pflichtbereich									
WIW-BWL-GBWL-M-1	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-KER4-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Nur eines der Module Kosten- und Erlösrechnung oder Finanzberichterstattung und Steuern muss mit 6 LP belegt werden.
WIW-BWL-KER6-M-1	Kosten- und Erlösrechnung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-FBES6-M-1	Finanzberichterstattung und Steuern	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-PRO-M-1	Produktion	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-MAR-M-1	Marketingmanagement	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-BWL-INV-M-1	Investition und Finanzierung	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	
WIW-BWL-STM-M-1	Strategy and Technology	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-GLF-M-1	Grundlagen der Führung	6	nein	1	erforderlich	-	Portfolio	semesterbegleitend	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-MS1-M-1	Management Science I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IS1-M-1	Information Systems I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG1-M-1	Logistics Management I	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LM1-M-1		3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
Wahlpflichtbereich									
WIW-BWL-MS2-M-1	Management Science II	3	nein	0,5	-	-	Klausur 80 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-WIN2-M-1 (WIW-BWL-IS2-M-1)	Wirtschaftsinformatik II (neu: Information Systems II)	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-LOG2-M-1	Logistik II (neu: Logistics)	3	nein	0,5	-	-	Klausur 60 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import-modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
(WIW-BWL-LM2-M-1)	Management II)								
WIW-BWL-ORG-M-1	Organisation und Management	6	nein	1	-	-	Klausur 120 Min.	-	im Modulhandbuch beschrieben Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-IDL-M-1	Industrielle Dienstleistungen	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	Optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-BWL-RES-M-1	Entrepreneurship und Digitales Management	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	
2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		24		9 v. H.					
Pflichtbereich		18							
WIW-VWL-MIK-M-1	Mikroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-MAK-M-1	Makroökonomik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-SPT-M-1	Spieltheorie	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
Wahlpflichtbereich		6							
WIW-VWL-WPO-M-1	Wirtschaftspolitik	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
WIW-VWL-ODN-M-1	Ökonomik der Nachhaltigkeit	6	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
3) Grundzüge der Rechtswissenschaft		9		3 v. H.					
Pflichtbereich		9							
WIW-JUR-ZGR-M-1	Zivil- und Gesellschaftsrecht	9	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
4) Integrativer Bereich		19		6 v.H.					
Pflichtbereich		13							
WIW-INT-WGV-M-1	Wirtschaften in gesellschaftlicher Verantwortung	6	nein	1	-	-	Portfolio	-	optional Sammlung von Bonuspunkten, wenn im Modulhandbuch beschrieben
WIW-INT-WTH-M-1	Wissenschaftstheorie	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-INT-SSK-M-1	Soft Skills	4	nein	0	erforderlich	-	praktisch	-	
Wahlpflichtbereich		6							
WIW-BWL-SFW-M-1	Sozialwissenschaften für WWis	6	nein	1	erforderlich	-	Klausur 90 oder 120 Min.	-	
	<ul style="list-style-type: none"> Aus den Basis- und Kompetenzmodulen des Bachelor- 	Je nac	ja/nein	1	Je nach Wahl	je nach Wahl	Je nach Wahl	-	Siehe: -Fachprüfungsordnung für den Studiengang

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
	Studiengangs "Integrative Sozialwissenschaften" (Modulhandbuch), jedoch ohne Wirtschaftswissenschaften, Fremdsprachen und Literaturrecherche • Höhere Mathematik: Funktionentheorie und Numerik (für Ingenieure) (MAT-00-03B-M-0) [9 LP] • Höhere Mathematik: Vektoranalysis und Differentialgleichungen (für Ingenieure) (MAT-00-03A-M-0) [8 LP] • Webbasierte Einführung in die Programmierung (INF-80-10-V-2) [5LP] • Objektorientierte Programmierung (INF-80-11-V-2) [5LP] • Programmieren in Anwendungen (INF-80-13-V-2) [4LP] Alle Wahlpflichtmodule aus den Bachelorstudiengängen BWL/BWL tQ, welche nicht belegt wurden und nicht zur Erbringung der Mindest-LP-Zahl im jeweiligen Wahlpflichtbereich erforderlich sind.	h Wah l						„Integrative Sozialwissenschaft“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 08. November 2012 jeweils in der aktuellsten Fassung - Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 11.05.2016, in der aktuellsten Fassung - Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. März 2009, in der aktuellsten Fassung - Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- eistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
5) Quantitative Methoden									
Pflichtbereich									
WIW-QMT-MAT-M-1	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	9	nein	1	erforderlich	ja	Klausur 120 Min.	-	Prüfungsvorleistung: Erwerb eines Übungsscheins durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausübungen.
WIW-QMT-DST-M-1	Statistik I	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MAT-00-22-M-1	Statistik II	4	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
6) Seminar									
WIW-BSEM-M-4	Bachelorseminar	6	nein	6 v. H.	-	-	Bachelor- seminararbeit	-	
B. Ingenieurwissenschaftliche Abschnitte									
B. 1. Studienrichtung Bauingenieurwesen									
Pflichtbereich									
BI-BSCBI-003-M-2	Technische Mechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	-	-	-	Auf Antrag ist auch ETM I (MV-TM-54-M-4) möglich.
BI-BSCBI-004-M-2	Technische Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.	-	-	-	Auf Antrag ist auch ETM II (MV-TM-55-M-4) möglich.
BI-BSCBI-008-M-3	Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	10	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	-	-	-	
BI-BSCIFMT-003-M-2	Werkstoffkunde im Bauwesen	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	-	-	-	
BI-BSCBI-006-M-3	Bauphysik	8	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.	-	-	-	
B. 2. Studienrichtung Elektrotechnik									
Pflichtbereich									
36									
31									

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
EIT-DS-101-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik I	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-FUN-102-M-2	Grundlagen der Elektrotechnik II	7	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-ISE-105-M-2	Elektrische Messtechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-MEA-181-M-2	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EMS-324-M-2	Labor Digitaltechnik I	4	ja	0	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-EMS-3240-M-2	Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		5							
EIT-EIS-314-M-2	Grundlagen der Informationsverarbeitung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
EIT-NAT-315-M-2	Einführung in Signale und Systeme	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung.				
B. 3. Studienrichtung Informatik		36		20 v.H.					
Pflichtbereich		26							
INF-80-10-M-2	Webbasierte Einführung in die Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozialinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-80-11-M-2	Objektorientierte Programmierung	5	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- eistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
INF-02-21-M-2	Programmierpraktikum	4	ja	1	Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-13-M-2	Kommunikationssysteme	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-12-M-2	Informationssysteme	8	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		10							
INF-19-31-M-5	Data Visualization	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-02-M-2	Modellierung von Software-Systemen	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-16-52-M-5	Human Computer Interaction	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-02-16-M-2	Projektmanagement	6	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
INF-00-31-M-3	Web 2.0 Technologien 1 (Grundlagen und Techniken)	4	ja	1	Siehe Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Informatik und Sozioinformatik vom 16.07.2018 in der aktuellsten Fassung.				
B. 4. Studienrichtung Maschinenbau		36		20 v.H.					
Pflichtbereich		31							
MV-TM-54-M-4	Elemente der Technischen Mechanik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 20229 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TM-55-M-4	Elemente der Technischen Mechanik II	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-AWP-253-M-4	Grundlagen der Werkstoffkunde	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-AWP-254-M-4	Werkstoffe im Einsatz	3	nein	1	-	-	Klausur 90 Min.	-	
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung,	-	-	-	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- eistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	unendlich oft wiederholbar				
MV-FBK-15-M-4	Einführung in die Fertigungstechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
Wahlpflichtbereich		5							
MV-CE-26-M-4	Einführung in die Kunststofftechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-26-M-4	Virtuelle Produktmodellierung	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-SAM-24-M-4	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-VPE-29-M-4	Digital Engineering	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MEGT-236-M-4	Maschinenelemente für Hörer anderer Fachrichtungen	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				
MV-VKM-B107-M-4	Kraftfahrzeugtechnik	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-WKK-39-M-4	Konstruktionswerkstoffe I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsort eistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
MV-AWOK-37-M-4	Fügetechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
B. 5. Studienrichtung Verfahrenstechnik		36		20 v.H.					
Pflichtbereich		36							
MV-TD-18-M-4	Thermodynamik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-IMAD-247-M-4	Darstellung Technischer Systeme	4	ja	0	Klausur 120-150 Min. als Studienleistung, unendlich oft wiederholbar				
MV-BioVT-60-M-4	Grundlagen der Bioverfahrenstechnik	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-BioVT-61-M-4	Bioreaktor- und Bioprozesstechnik I	3	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-58-M-4	Mechanische Verfahrenstechnik I	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-LTD-B130-M-4	Energieverfahrenstechnik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-MVT-67-M-7	Strömungsmechanik I	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				
MV-TV-43-M-4	Prozess- und Anlagentechnik	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C1. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-BAR-M-4	Bachelorarbeit	9		20 v. H.	-	-	Bachelorarbeit	-	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.
- (4) Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (Studienrichtung Verfahrenstechnik) die bereits das Modul MV-MVT-67-M-7 Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I erfolgreich abgeschlossen und hierbei 3 LP erworben haben und ein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung des Moduls MV-TVT-59-M-4 Thermische Verfahrenstechnik I nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen statt des Moduls MV-LTD-B130-M Energieverfahrenstechnik I entweder die Prüfung im Modul MV-TVT-59-M-4 Thermische Verfahrenstechnik I ablegen oder das Modul MV-LRF-59-M-4 Grundlagen der thermischen Trenntechnik (Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung,) ablegen. Die Wahl ist mir der Prüfungsanmeldung getroffen und ist unwiderruflich.
- Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (Studienrichtung Verfahrenstechnik) die bereits das Modul MV-MVT-67-M-7 Feststoffverfahrenstechnik und Abfallbehandlung I erfolgreich abgeschlossen und hierbei 3 LP erworben haben und noch kein Prüfungsrechtsverhältnis in der Prüfung des Moduls MV-TVT-59-M-4 Thermische Verfahrenstechnik I nach den bisher geltenden Regelungen begonnen haben, müssen statt des Moduls MV-LTD-B130-M Energieverfahrenstechnik I das Modul MV-LRF-59-M-4 Grundlagen der thermischen Trenntechnik (Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung,) ablegen.
- Das Modul MV-LRF-59-M-4 Grundlagen der thermischen Trenntechnik wird in jedem Fall für die Studierenden mit 1 gewichtet.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-57-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15.06.2021 (Verkündungsblatt Nr. 4 vom 14.07.2021, S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 2 oder Absatz 2a) nur noch Leistungen im Umfang von maximal 21 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“
3. § 2a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei Prüfungszeiträume zu erfüllen.“
4. In § 5 Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „Beginn des externen“ das Wort „Studienaufenthaltes“ durch das Wort „Studienaufenthalts“ ersetzt.

6. § 6 Absatz 7 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
7. § 8 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen.“
8. § 11 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
9. § 12 Absatz 4 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
10. In § 13 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „des Senats“ eingefügt.
11. § 16 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für das Kolloquium sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 750 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
12. In § 16 Absatz 10 vorletzter Satz werden nach den Wörtern „und Hilfsmittel benutzt“ die Wörter „sowie Zitate kenntlich gemacht“ gestrichen.
13. In § 18 Absatz 3 Satz 6 wird vor den Wörtern „der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
14. § 19 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder“.
15. § 19 Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
16. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krankmeldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.“
17. In § 20 Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Zeichen und Wörter „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
18. Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 1: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule der Masterprüfung in Betriebswirtschaftslehre und der Masterprüfung in Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹⁴“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²⁴“ und deren Auslegungshinweise in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier

Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt geben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Master - Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. § 5 Abs. 4 und § 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Pflicht)										
		8		6 v. H.						
WIW-KM- QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-		praktische Prüfung: Leistungen (bspw. Präsentationen) in den Veranstaltungen zu erbringen	-	semester- begleitend	
WIW-KM- QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	halbjährlich	
B. Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht)										
Es sind wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte aus den Profildisziplinen Management, Accounting und Finance, Intelligence, Logistics und Operations, Economics und Sustainability zu wählen. Die Schwerpunkte können aus einem, aus zwei oder aus drei Profildisziplinen stammen. Die belegten Profildisziplinen werden im Zeugnis ausgewiesen.										
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I										
22										
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	13 v. H. je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungs- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II										
22										
Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich		18	nein	13 v. H. je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungs- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM-M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistung gem. 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
							Minuten oder b) Mündliche Prüfung in Form einer Verteidigung der Masterarbeit (20- 30 Minuten)			
Allgemein										
Qualitative Rahmen von Learning Agreements und Module von Gastdozenten	Anerkennungen im Learning Agreements und Module von Gastdozenten		1 je Modul	-	-	-	-	-	-	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten

Master – Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistun- g gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Prüfungs- intervall	Bemerkung
A. Forschungsmethoden (Pflicht)										
		8		6 v. H.						
WIW-KM- QLM-M-5	Qualitative Methoden	4	nein	1	-		Praktische Prüfung: Leistungen (u.a. Präsentationen) in den Veranstaltungen.	-	semester- begleitend	
WIW-KM- QTM4-M-6	Quantitative Methoden	4	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	halbjährlich	
B. Wirtschaftswissenschaften (Wahlpflicht)										
Es sind wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunkte aus den Profildirektoren Management, Accounting und Operations, Economics und Sustainability zu wählen. Die Schwerpunkte können aus einem oder aus zwei Profildirektoren stammen. Die belegten Profildirektoren werden im Zeugnis ausgewiesen.										
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I										
		22								
Module aus dem Schwerpunktbereich		18		13 v. H. 1 je Modul						Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM- M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II										
		22								
Module aus dem Schwerpunktbereich		18		13 v.H. 1 je Modul						Es ist ein Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
WIW-MASEM- M-7	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	5 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

C. Technische Studienrichtung (Wahlpflicht)	22		18 v. H.										
siehe unten													
D. Wahlbereich/Forschungsprojekt (Wahl)	12		10 v. H.										
a) Ein Forschungsprojekt (12 LP) oder b) Geeignete Module aus dem Lehrangebot der TUK, z. B. Module aus den Profibereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI, das Modul Arbeitsrecht, Immaterialgüter- und Wirtschaftsrecht und die jeweiligen Module der HAASS Summer School sowie im Ausland erbrachte Leistungen per Learning Agreement.			1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Die einzelnen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
E. Wirtschaftliches Praktikum (Pflicht)	9												
Wiw-WPRAK- M-6	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	-	-	-	-	laufend	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche
F. Masterarbeit inkl. Kolloquium	25												
Wiw- MASAR25-M- 6	22 3		30 v. H.	-	-	-	-	-	-	-	-	laufend	Ein Kolloquium ist Bestandteil der Masterarbeit
Allgemein													
Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements und Module		1 je Modul	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements

von Gastdozenten										Module von Gastdozenten
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleist ung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung	
C 1. Bauingenieurwesen										
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus		22		16 v. H.	Es ist entweder der Bereich Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus oder Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung zu wählen.					
BI-BSCBI-035-M-3	Baustatik 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.					
BI-BSCBI-037-M-4	Baustatik 2	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.					
BI-BSCBI-036-M-7	Massivbau 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.					
BI-BSCBI-038-M-7	Massivbau 2	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.					
Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung		22								
Pflichtbereich										
BI-BSCBI-035-M-3	Baustatik 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.					
BI-BSCBI-038-M-7	Massivbau 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.					
Wahlpflichtbereich										
BI-BSCBI-009-M-3	Vertiefung Infrastruktur- und Umweltplanung Modul: Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.					

BI-BSCBI-010-M- 3	Vertiefung Verkehrsplanung; Modul: Verkehrsplanung	6 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
BI-BSCBI-005-M- 2 BI-BSCBI-011-M- 3	Vertiefung Wasserbau; Modul: Technische Hydromechanik I; Modul Wasserbau und Wasserwirtschaft	9 ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.
C.2. Elektrotechnik	22		16 v. H.	
Es sind Module im Umfang von 22 LP aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen, soweit diese nicht bereits in den Bachelorstudiengang eingebracht wurden:		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung
- Automatisierungstechnik (AUT) - Energietechnik (ENT) - Eingebettete Systeme (ESY) - Integrierte Systeme (INS) - Kommunikationstechnik (KOM) - Mechatronik (MET).				

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistun- g gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungsvor- leistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.3. Informatik		22		16 v. H.					
	Module aus den Vertiefungsmodulen aus den folgenden fünf Lehrgebieten des Fachbereichs Informatik. 1. Visualisierung und Scientific Computing 2. Informationssysteme 3. Intelligente Systeme 4. Software-Engineering 5. Verteilte und vernetzte Systeme		ja	1 je Modul	Siehe Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der aktuellsten Fassung. Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der aktuellsten Fassung.				
Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistun- g gem. § 5 Abs. 4 und 6³	Prüfungs- vorleistung³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung³	Bemerkung
C.4. Maschinenbau		22		16 v. H.					
	Module aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau. Werden Module aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen für die Kompetenzfeldmodule als Voraussetzung benötigt, so können diese ebenfalls gewählt werden (siehe Bachelor-Prüfungsordnung des Fachbereichs MV). Folgende Kompetenzfelder werden angeboten: 1. Produktentwicklung 2. Fahrzeugtechnik 3. Materialwissenschaften und		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

<p>Werkstofftechnik</p> <p>4. Produktionstechnik</p> <p>5. Computational Engineering</p> <p>6. Angewandte Informatik</p> <p>Außerdem können nach Zustimmung der Fachstudienberaterin/des Fachstudienberaters des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik (MV) Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• Produktentwicklung im Maschinenbau• Computational Engineering• Fahrzeugtechnik• Materialwissenschaften und Werkstofftechnik• Produktionstechnik• Maschinenbau mit angewandter Informatik			
--	--	--	--

Modul-Nr.	Modulname/-teile	LP	Import- modul	Gewich- tung	Studienleistun- g gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
C.5. Verfahrenstechnik		22		16 v. H.					
	Module aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Energie- und Verfahrenstechnik, sowie Module aus den ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, die für die Kompetenzfeldmodule als Voraussetzung benötigt werden. <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrenstechnik 2. Energietechnik Außerdem können nach Zustimmung der Fachstudienberaterin/des Fachstudienberaters des Fachbereichs MV Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden.		ja	1 je Modul			Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.		

³ Die erforderlichen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 bis Nr. 17 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 18 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 25.07.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 06.07.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 20.07.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 21.07.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-58-10, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (Staatsanzeiger vom 23.11.2009, Nr. 44, S. 2067), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.07.2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 108), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 bis 24 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 1 Geltungsbereich, Art des Studienganges, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Anforderungen, den Zugang und den Abschluss der Prüfung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation (im Weiteren mit Masterstudiengang bezeichnet) an der Technischen Universität Kaiserslautern.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Arbeit in der Forschung oder in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld notwendigen Fach-, Methoden- und fachübergreifenden Kompetenzen erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss und bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.
- (5) Der Masterstudiengang ist ein vorwiegend deutschsprachiger Studiengang.
- (6) Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. die masterprogrammspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 bzw. 2a erfüllt,
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen nachweist (Absatz 5)
4. die Kompetenzen gemäß Anhang 2 nachweisen kann und
5. den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang noch nicht verloren hat.

(2) Zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre erhält Zugang, wer die Bachelorprüfung in Betriebswirtschaftslehre oder in Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Prüfungsleistungen mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ohne Praxisanteile), die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.

(2a) Zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation erhält Zugang, wer die Bachelorprüfung in Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern oder mindestens gleichwertige Prüfungsleistungen mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (ohne Praxisanteile), die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einschließen, erfolgreich abgelegt hat.

(3) Gleichwertig nach Nr. 2 ist ein erfolgreich abgeschlossener Bachelorstudiengang mit Leistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten im Bereich Betriebswirtschaftslehre. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung in Bezug auf den gewählten Masterstudiengang vorzunehmen; im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Bachelorordnung Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend. Für die Gleichwertigkeitsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit bzw. der Vergleichbarkeit
- b. Studien- und Prüfungsleistungsnachweis mit ECTS-Punkten
- c. Modulhandbuch auf Anforderung
- d. Diploma Supplement
- e. Prüfungszeugnis (beglaubigte Kopie)

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können in begründeten Ausnahmefällen auch Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen werden, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur noch Leistungen im Umfang von maximal 21 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.

(5) Für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang müssen folgende erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen (ohne Seminare und Abschlussarbeiten) nachgewiesen werden, §6 findet dabei entsprechend Anwendung:

Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre	
Betriebswirtschaftslehre	80 Leistungspunkte
	Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/ Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation, Steuern und Wirtschaftsprüfung und Operation Research, Strategisches Management
Volkswirtschaftslehre	30 Leistungspunkte
	Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Spieltheorie/Industrieökonomie
Mathematik/ Statistik	17 Leistungspunkte

	Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik
Integrativer Bereich	Kompetenzen im Bereich der Wissenschaftstheorie
Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation	
Betriebswirtschaftslehre	60 Leistungspunkte
	Kompetenznachweis in den Bereichen Kosten- und Erlösrechnung, Finanzberichterstattung, Produktion/ Logistik, Marketing, Investition und Finanzierung, Personal, Organisation und Operation Research, Strategisches Management
Volkswirtschaftslehre	24 Leistungspunkte
	Kompetenznachweis in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie, Wirtschaftspolitik, Spieltheorie/Industrieökonomie
Mathematik/ Statistik	17 Leistungspunkte
	Kompetenznachweis in den Bereichen Analysis, Lineare Algebra, beschreibende und schließende Statistik
Integrativer Bereich	Kompetenzen im Bereich der Wissenschaftstheorie
Technische Fachrichtung	36 Leistungspunkte aus einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bauingenieurwesen ○ Elektrotechnik ○ Informatik ○ Maschinenbau ○ Verfahrenstechnik

(6) Es wird vorausgesetzt, dass die oder der Studierende über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügt, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst auch das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Verwaltungsvorschrift des Präsidenten „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Technischen Universität Kaiserslautern“ nachweisen. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die Englisch nicht als Muttersprache erlernt haben, erfolgt der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch:

- a. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen mit C 1,
- b. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE) mit Grade C,
- c. IELTS (International English Language Testing System) mit 6,0,
- d. TOEFL Computer mit 213 Punkten,
- e. TOEFL paper-based mit 550 Punkten,
- f. TOEFL internet based 79 Punkte oder
- g. vergleichbare Qualifikationen.

(7) Über den Zugang zum Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei dieser Entscheidung sind Äquivalenzvereinbarungen, einschlägige zwischenstaatliche Vereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationen zu beachten.

(8) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt die Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters den Zugang, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss anzurufen. Dabei sind die

Studierenden, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

(9) Ist der Masterstudiengang zulassungsbeschränkt, so regelt die Zulassungsordnung (Anhang 3) den Zugang.

(10) Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen (§ 2a).

2a Zulassung unter Auflagen

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung abgelegt, ist diese aber nicht gleichwertig im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 so kann die Bewerberin oder der Bewerber unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 unter Auflagen zugelassen werden. Durch die Auflagen sollen die nach Feststellung des Prüfungsausschusses noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen, die zusammen mit der Hochschulabschlussprüfung die Gleichwertigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 ergeben, nachgewiesen werden.

(2) Unter Auflagen zugelassen wird, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Einschreibeordnung der Technischen Universität Kaiserslautern erfüllt,
2. eine berufsqualifizierende Hochschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat,
3. nach Feststellung des Prüfungsausschusses zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) noch höchstens 30 LP gemäß Anhang 2 nachweisen muss und
4. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfüllt hat.

Die Zulassung unter Auflagen ist unzulässig, wenn nach Feststellung des Prüfungsausschusses mehr als 30 LP gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern zur Erfüllung des Zwecks der Auflagen (Absatz 1 Satz 2) zu erwerben sind. Die Zulassung unter Auflagen ist auch unzulässig, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits für einen anderen Masterstudiengang am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften unter Auflagen zugelassen wurde und diese Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten drei Prüfungszeiträume zu erfüllen.

(4) Wird eine der Auflagen nicht erfüllt oder kann sie nicht mehr rechtzeitig erfüllt werden, ist die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen auszuschließen und ihre oder seine Rückmeldung zu versagen. Die im Rahmen der Auflagen erbrachten Leistungen sind in den Bescheid gemäß § 21 Absatz 7 aufzunehmen.

(5) Im Übrigen sind für die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Auflagen die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern entsprechend anzuwenden.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden können.

§ 4 Masterprüfung

Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet.

§ 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Das Studium ist in Abschnitte und Module (Absatz 3) gegliedert. Abschnitte fassen Module einschließlich der Masterarbeit zu thematischen oder strukturellen Einheiten zusammen. Dieser Masterstudiengang ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Betriebswirtschaftslehre	
Abschnitte	
Kernbereich	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt III	
Praktikum	
Freier Wahlbereich	
Forschungsprojekt	
Masterarbeit	

Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation	
Abschnitt	
Kernbereich	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I	
Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II	
Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt	
Praktikum	
Freier Wahlbereich	
Forschungsprojekt	
Masterarbeit	

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Auf jedes Semester entfallen in der Regel 30 LP. Die Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Pflichtmodule im Umfang von 9 Leistungspunkten,
2. Wahlpflichtmodule im Umfang von 78 Leistungspunkten,
3. Forschungsprojekt im Umfang von 9 Leistungspunkten
4. Praktikum im Umfang von 9 Leistungspunkten,
5. Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

Das Nähere regelt der Anhang 1.

(3) Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Tutorien, Praktika, Projekte, Seminare, Labore, Übungen etc.) und schließen Selbstlernzeiten ein. Zu den Modulen zählen auch das Forschungsprojekt, das wirtschaftswissenschaftliche Praktikum sowie die Abschlussarbeit. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern vermittelt werden können.

Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Es gibt zwei Formen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden eines Studienganges oder einer Studienrichtung zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht. Die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs ein oder mehrere Module im Umfang einer vorgegebenen Anzahl an LP auswählen und müssen diese Module erfolgreich abschließen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls gilt dies entsprechend auch für auswahlpflichtige Lehrveranstaltungen. Verpflichtend zu belegende Module, bei denen eine Auswahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen besteht, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule. Ein Wahlpflichtmodul gilt mit der Anmeldung (§ 11) zur Modul- oder ersten Modulteilprüfung als gewählt. Bestandene Wahlpflichtmodule können durch andere Wahlpflichtmodule desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden. Die ersetzten Wahlpflichtmodule werden dann zu Zusatzleistungen gemäß § 23. Die oder der Studierende teilt der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einmalig die abschließende Zusammensetzung der Module des Wahlpflichtbereichs mit. Sofern Leistungen aus dem Bachelorangebot gewählt werden können, ist dies nur möglich, soweit die Kompetenz/Leistung nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.
3. Entfällt.

(4) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen gemäß Absatz 6, die Prüfungsvorbereitung, die Ablegung der Modulprüfung, das berufsfeldbezogene Praktikum und der Masterarbeit sowie aller weiteren Leistungen entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einer Leistung, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert, wobei pro Semester ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 900 Stunden berücksichtigt ist.

(5) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.

(6) Studienleistungen können an die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gekoppelt sein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (Note 4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Überprüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen, Testaten, Exkursionen und Hausarbeiten. Das Nähere regelt der Anhang 1; die Details ergeben sich aus dem Modulhandbuch. Sofern dort mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(7) Leistungspunkte für noch nicht abgeschlossene Module werden nur in begründeten Einzelfällen bescheinigt. Als begründeter Einzelfall gilt z.B. der Nachweis zu Zwecken des Transfers oder der Beantragung von Ausbildungsleistungen. Der Leistungsnachweis enthält in diesen Fällen mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(8) Das Praktikum besteht aus einem Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen. Das Nähere regelt Anhang 2.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an anderen in- oder ausländischen, staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von demjenigen Studiengang, für den die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Masterprüfung vorzunehmen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.

(2) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen

Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Entfällt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.

(5) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, hat sie oder er vor Beginn des externen Studienaufenthalts über das International Office des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in der Regel ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einzureichen. Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

(6) Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).

(7) Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(9) Die Studierenden haben die für die Anerkennung oder Anrechnung notwendigen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Vor Aufnahme des Studiums sind diese zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Studiengangwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Nach Aufnahme des Studiums sind diese bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(10) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.

(11) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.

§ 7 Belange Studierender in besonderen Situationen, Nachteilsausgleich

(1) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehrveranstaltungen befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechenden angemessenen zusätzlichen Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein und bestellt dessen Mitglieder. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße

Durchführung des Prüfungsverfahrens. Er bezieht Stellung zu Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre Anregungen und Hinweise zu Änderungen des Masterstudiengangs und den damit verbundenen Änderungen des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an. Es sind dies die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende, beides Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss bestellt weiterhin im Benehmen mit dem für die Fachrichtungen jeweils zuständigen Fachbereichsrat je ein beratendes Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden mindestens einmal pro Semester statt und sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit Einverständnis der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Das Prüfungsverfahren ist vom betreuenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss und dem Prüfungsamt zu organisieren. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sofern diese gemäß § 9 Absatz 1 einer Bestellung bedürfen, und setzt in Absprache mit diesen die jeweiligen Prüfungstermine fest. Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sowie die Prüfungstermine werden der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig mitgeteilt.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Nichtzulassung zu Prüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens betreffen, sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) In Studiengängen, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferin oder der Prüfer bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Aufsichtsführenden. Diese führen die Aufsicht bei schriftlichen und praktischen Prüfungen. Sie sind im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. § 9 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

Abschnitt II: Durchführung der Masterprüfung**§ 11 An-, Abmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung zu stellen. Mit der Zulassung zur Masterprüfung wird das Prüfungsrechtsverhältnis begründet.

(2) Zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie zu ihren Wiederholungen (§ 18) ist eine Anmeldung verpflichtend erforderlich. Die Anmeldung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit ist in geeigneter Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Masterarbeit gilt § 16. Die Anmeldung sollte über das Campus Management System erfolgen, sofern die Hochschule diese Möglichkeit zur Verfügung gestellt hat. Die Anmeldung hat für jedes Semester innerhalb der von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten bekannt gegebenen Form und Frist zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Frist gestattet werden; eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die oder der Studierende Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend macht, die nicht in ihrer oder seiner Person liegen, die sie oder er nicht verursacht oder verschuldet hat und die es ihr oder ihm unmöglich machten, die Frist einzuhalten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und
2. einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 1 hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums eines weiteren Studiengangs der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen aus dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilt.

(4) Die oder der Studierende kann zu Modul- oder Modulteilprüfungen nur zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben

1. nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen. Sollte ein noch nicht abgeschlossenes Prüfungsverfahren aus einem anderen Studiengang maßgeblichen Einfluss auf die Voraussetzungen nach Satz 1 haben, so erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt.

(5) Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.

(6) Die Zulassung zu einer Modul- oder Modulteilprüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht vorliegen,
2. die Anmeldung zur Prüfung nicht fristgemäß erfolgt ist,
3. die Unterlagen gemäß Absatz 3 und 5 unvollständig sind oder
4. die Wiederholung einer Prüfung nicht mehr zulässig ist.

Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt. Nimmt die oder der Studierende in dem Wissen, dass die Zulassung zu einer Prüfung nicht gegeben ist, an einer Prüfung teil, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen.

(7) Entfällt.

(8) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren. Die Termine der einzelnen Prüfungen werden von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.

(9) Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.

(10) Nach Ablauf der Abmeldefrist ist ein Rücktritt von der Prüfung nur noch in besonders begründeten Einzelfällen, nach näherer Regelung in § 19 Absatz 1 und 2, möglich.

(11) Entfällt.

(12) Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine ordnungsgemäße Fortführung des Studiums. Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die nach dieser Ordnung festgesetzte Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird. Für die Wiederholung dieser mit „nicht bestanden“ oder mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewerteten Prüfung gilt § 18.

(13) Als Meldefrist im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 1, Nummer 8 HochSchG für die Masterarbeit wird das Ende des sechsten Fachsemesters festgelegt. Falls die erstmalige Ausgabe bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

§ 12 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul in der Regel ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die angestrebten Lernergebnisse erreicht hat. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Lernziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(2) Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Im begründeten Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.

(4) Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.

(5) Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester ist in der Regel vom 16. November des Jahres bis 15. Mai des Folgejahres, für das Sommersemester in der Regel vom 16. Mai bis 15. November des Jahres. Prüfungen sollen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Bei jährlich oder einmalig stattfindenden Modulprüfungen kann die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum erfolgen. Hierbei ist ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung vorzusehen. Bei Prüfungen, die noch vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durchgeführt werden, werden der An- und Abmeldezeitraum von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten rechtzeitig bekannt gegeben.

(6) Für Module aus anderen Studiengängen (Importmodule) gelten in der Regel die Prüfungsmodalitäten des Studiengangs, dem das Importmodul zugehört. Bei der Vergabe von Leistungspunkten können abweichende Regelungen vorgesehen werden, soweit sie studiengangbedingt durch unterschiedliche Zielsetzungen oder Voraussetzungen begründet sind. Näheres regelt der Anhang 1.

(7) Unverzüglich nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistungen teilt die Prüferin oder der Prüfer der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten für alle ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden das Ergebnis der Prüfungsleistungen mit.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) Unter einer mündlichen Prüfung ist die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer den Lernzielen entsprechenden Fragen und Aufgabenstellungen durch die oder den Studierenden zu verstehen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) gemäß § 9 oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 10 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch die Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt ggf. nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers. Bei einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen oder Prüfer einigen sich diese auf eine Note. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben, es sei denn die Zulassung zur Prüfung erfolgte unter Vorbehalt. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen. Die zweite Wiederholung einer mündlichen Prüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip).

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der oder des Studierenden sowie die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen und Prüfern und, sofern eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilgenommen hat, von dieser oder diesem unterschrieben. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zuzuleiten.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende bei der Anmeldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Prüferinnen und Prüfer entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer erfolgen. Die Zulassung zum Besuch der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), Hausarbeiten (Absatz 5), Portfolios (Absatz 6), multimedial gestützten Prüfungsaufgaben (Absatz 7), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Das Nähere regelt der Anhang 1.

(5) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas der im Modul vorgesehenen studentischen Arbeitsbelastung im Sinne von § 5 Absatz 4 entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1. Die Prüferinnen oder Prüfer machen die Ausgabe der Hausarbeit aktenkundig und teilen dies, neben der Abgabefrist, der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Eine Hausarbeit kann mit Zustimmung der

Prüferinnen und Prüfer auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen und Begründen der Auswahl einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer zulässig. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Absatz 3) von insgesamt zwei bis vier Wochen (Vollzeit) entspricht, das Nähere regelt der Anhang 1.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von multimedial gestützten Prüfungsaufgaben („e-Prüfungen“) werden in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern erarbeitet. Sie bestehen aus Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 24 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind zu archivieren.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens drei Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 72 Stunden als Ersatz für eine dreistündige Klausur.

§ 15 Praktische Prüfungen, Seminararbeit, Forschungsprojekt

(1) Praktische Prüfungen können insbesondere in Form von laborpraktischen Prüfungen abgenommen werden. Die Zulassung zu praktischen Prüfungen kann von der Teilnahme an Sicherheitsbelehrungen abhängig gemacht werden.

(2) Praktische Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Im Fall einer Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüferinnen und Prüfer und geben dies in geeigneter Weise bekannt.

(3) Laborpraktische Prüfungen in Form von Laborpraktika sind, sofern in dieser Ordnung nicht anders geregelt, experimentelle Arbeiten in Form von selbstständigen oder unter Anleitung durchgeführten, protokollierten und fachspezifischen Experimenten, die nach didaktischer und methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden sowie grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen des Faches vermitteln.

1. Durch die Laborpraktika in der Studienrichtung Chemie soll insbesondere festgestellt werden, ob die oder der Studierende die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen in chemischen Versuchen umsetzen kann. Die Versuche eines Laborpraktikums werden mit Punkten bewertet und gehen in die Bewertung ein. Die Note eines Laborpraktikums errechnet sich aus der Prozentsumme erreichter im Vergleich zu den möglichen Punkten anhand folgender Skala (kaufmännisch auf ganzzahlige Prozentzahlen gerundet):

ab 90%	1,0
von 85 bis 89%	1,3
von 80 bis 84%	1,7
von 75 bis 79%	2,0
von 70 bis 74%	2,3
von 65 bis 69%	2,7
von 60 bis 64%	3,0
von 55 bis 59%	3,3
von 50 bis 54%	3,7
von 45 bis 49%	4,0
unter 45 %	5,0.

2. Die Laborpraktika in der Studienrichtung Informatik bestehen aus der Entwicklung eines Informatiksystems durch ein studentisches Projektteam. Bewertet werden das erarbeitete Ergebnis und dessen Präsentation. Die Prüferin oder der Prüfer kann darüber hinaus auch

Meilensteine, Programmdokumentationen, eine Mindestanwesenheit und Kurztests verlangen. Die Bewertungskriterien und deren Gewichtung sowie die Unterteilung in Gruppen- und Einzelleistungen sind zum Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(4) Entfällt.

(5) Die Ermittlung der Leistung bei laborpraktischen Prüfungen erfolgt (studienbegleitend) anhand von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu machender Kriterien. Laborpraktische Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Prüfungsleistungen können auch von Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten abgenommen werden, sofern diese über die entsprechende Qualifizierung gemäß § 9 verfügen. Die erbrachten Leistungen werden protokolliert und die Prüfungsergebnisse in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(6) Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der oder des Studierenden an der Erarbeitung eines Themengebietes – häufig in Form von Referaten über ein Teilbereich des Themengebietes – voraus. In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt. Die Anzahl an Studierenden pro Seminar soll nicht mehr als 26 betragen. Eine Seminarleistung besteht mindestens aus einer schriftlichen Hausarbeit gemäß § 14 Absatz 5 mit einem in der Regel 30-60 -minütigen Vortrag und der Beteiligung an der Diskussion während der Seminarveranstaltung. Im Falle einer Gruppenarbeit gilt § 16 Absatz 7 entsprechend. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.

(6a) Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen entsprechend des gewählten Studiengangs aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, oder der technischen Studienrichtung, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht. Ein Forschungsprojekt sollte die Laufzeit von zwei Semestern nicht überschreiten. Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Forschungsprojekt genehmigt werden. Über die Zulassung und fachliche Einordnung des Forschungsprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung. Die Anmeldung zum Forschungsprojekt wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema des Forschungsprojekts und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(7) Die letzte Wiederholung einer praktischen Prüfung, einer Seminararbeit oder eines Forschungsprojekts wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(8) Prüfungsleistungen können auch als Teilleistung in Form von Vortrag, Referat, Präsentation o.ä. abgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine wirtschafts- und/oder rechtswissenschaftliche Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ausgegeben und betreut (Betreuerin oder Betreuer). Zu Betreuerinnen oder Betreuern können durch den Prüfungsausschuss zudem Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 9 bestellt werden, mit der Maßgabe, dass sie in dem von der oder dem Studierenden gewählten Themengebiet wissenschaftlich tätig sein müssen. Findet die oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden für eine Betreuerin oder einen Betreuer. Der entsprechende Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 11 Absatz 13 genannten Frist erfolgen und gilt als Anmeldung im Sinne von § 11.

(3) Zur Masterarbeit kann, unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 13, nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP erworben hat.

(4) Vor der Ausgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende der Betreuerin oder dem Betreuer eine von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind. Die Bescheinigung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer um das Thema der Masterarbeit und den Tag der Ausgabe ergänzt, unterschrieben und unverzüglich der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zugeleitet.

(5) Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 450 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann. Für das Thema der Masterarbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die oder der Studierende hat innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe des Themas die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass zeitnah ein neues Thema ausgegeben wird.

(7) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden, der Titel ist in deutscher und englischer Sprache anzugeben.

(9) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass sie dort, in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied der beteiligten Fachbereiche, von einer Person betreut wird, die mindestens die Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers gemäß Absatz 2 hat.

(10) Die oder der Studierende hat die Masterarbeit fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie in geeigneter elektronischer Form (§ 19 Absatz 6) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(11) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am zuständigen Fachbereich der Technischen Universität Kaiserslautern sein.

(12) Bei gleicher Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter ist dies die Note der Masterarbeit. Differieren die Bewertungen, sind aber gleich oder besser als 4,0, so werden die Bewertungen gemittelt und an die Notenskala gemäß § 17 Absatz 1 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. Differieren die Bewertungen und ist eine davon 5,0, so versucht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter auf eine gemeinsame Bewertung herzustellen. Gelingt dies nicht, wird von ihr oder ihm die Bewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer veranlasst. Die Note entspricht in diesem Fall der mittleren der drei Bewertungen (Median). Die Note 5,0 kann nur bei einer Bewertung durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vergeben werden. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.

(13) Ist das Modul Masterarbeit erstmals mit der Note 5,0 bewertet oder wurde die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird dies der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Nach Zugang des Schreibens hat die oder der Studierende innerhalb von 4 Wochen einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas an den Prüfungsausschuss zu stellen. Falls kein Antrag gestellt wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, gilt das Modul Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 6 für die zweite Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung des Moduls Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) Für die Bewertung unbenoteter Studien- und Prüfungsleistungen sind die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu verwenden. Für die Bewertung einzelner, benoteter Studien- und Prüfungsleistungen, dazu zählen auch die Masterarbeit und Prüfungen, die das Zwei-Prüfer-Prinzip erfordern, sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-13.

(4) Die Note der Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die Abschnitte (§ 5 Absatz 1) gemäß Anhang 1. Unbenotete oder mit dem Vermerk „bestanden“ bewertete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Note der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Zur Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Notenskalen veröffentlicht die Hochschule gemäß den aktuell geltenden Bestimmungen des ECTS-Leitfadens eine statistische Verteilung der Noten eines Studiengangs in geeigneter Weise.

Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung innerhalb von zwei und die zweite Wiederholung innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen sind, die dem Prüfungszeitraum folgen, in dem der erste Prüfungsversuch vorgenommen wurde; dies gilt auch für schriftliche Modul- oder Modulteilprüfungen, die jährlich und im betreffenden Prüfungszeitraum nur ein- oder zweimal angeboten werden. Wird die Frist für die Wiederholung einer Prüfung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als nicht bestanden. Studierenden wird vor Anmeldung der zweiten Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung dringend empfohlen, mit der zuständigen Fachstudienberaterin oder dem zuständigen Fachstudienberater ein Beratungsgespräch zu führen.

(3) Im Falle einer zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzulegen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Bestätigungsfrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen bis zu der genannten Frist den Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bestätigen, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung den Verzicht gemäß § 19 Absatz 8 erklärt hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Absatz 3 beruht.

(4) Nicht bestandene mündliche Modul- oder Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Nichtbestandene laborpraktische Prüfungen, Laborpraktika, das Seminar und das Forschungsprojekt können nur einmal wiederholt werden, wobei die Wiederholung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Prüfungszeiträumen (§ 12 Absatz 5) abzulegen ist. Sonstige nicht bestandene praktische Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden, Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 kann unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ersetzt werden.

(7) Entfällt.

(8) Würde das Ergebnis einer Prüfung zum endgültigen Nichtbestehen (§ 21 Absatz 2) führen, kann die oder der Studierende in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todesfälle in der Familie, schwere Erkrankung naher Angehöriger) erneut zur Prüfung zugelassen werden. Hierfür muss sie oder er über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss einen begründeten und mit geeigneten Nachweisen versehenen Härtefallantrag stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Härtefallantrag. Der erfolgreich gestellte Härtefallantrag ermöglicht der oder dem Studierenden, die Prüfung, die im letzten regulären Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde, in einem erneuten letzten Versuch zu bestehen. Die reguläre letzte Wiederholung gilt in diesen Fällen als nicht unternommen.

(9) Das Ablegen von Wiederholungsprüfungen im Rahmen einer Hochschulkooperation an einer anderen Hochschule ist nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Anerkennungsbeauftragten erlaubt.

(10) Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.

(11) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 16 Absatz 13.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Verzicht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe:

1. einen durch die Anmeldung als bindend geltenden Prüfungstermin versäumt,
2. von einer Prüfung nach ihrem Beginn zurücktritt,
3. die ordnungsgemäße und verbindliche Frist zur Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung um mindestens zwei Semester versäumt hat,
4. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält oder
5. die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten im Benehmen mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach § 11 Absatz 9 gewertet. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest, aus welchem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht, ausreichend. Im Wiederholungsfall (ein solcher liegt vor, wenn die oder der Studierende sich zur selben Prüfung erneut krank meldet) kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines amtsärztlichen Attestes ohne diese Angaben, verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer, der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie den Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als

unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Prüferinnen oder Prüfer sind dazu berechtigt, schriftliche Leistungen (außer bei Klausuren) auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann von der oder dem Studierenden die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Dateiformate geeignet sind.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(8) Die oder der Studierende kann vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit, spätestens bis zum Ablauf der Abmeldefrist, schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss den Rücktritt vom gesamten Prüfungsverfahren der Masterprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des Prüfungsverhältnisses verzichten. Sie oder er kann dann nicht mehr an Prüfungen in diesem Studiengang teilnehmen. Ansonsten hat das Prüfungsverhältnis Bestand und die oder der Studierende muss das Prüfungsverfahren zu Ende führen. Der Verzicht kann nach seinem Wirksamwerden nicht mehr widerrufen werden. Eine Reimmatrikulation in denselben Studiengang an der Technischen Universität Kaiserslautern ist wegen der Wirksamkeit des Verzichtes nicht möglich.

§ 20 Verlängerung und Unterbrechung von Fristen

Für die Einhaltung von Fristen (Melde- und Wiederholungsfristen) werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch:

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die oder der Studierende hat den geeigneten Nachweis zu erbringen und der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen im gewählten Studiengang bestanden sind. Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gemäß § 17 Absatz 4 gebildet.

(2) Darf eine verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist diese Prüfung sowie die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von acht Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, soweit die Mitteilung seitens der oder des Studierenden über die Zusammensetzung nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 vorliegt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote, die verpflichtend zu erbringenden Module mit den Modulnoten und Leistungspunkten sowie den Titel der Masterarbeit. Zusatzleistungen gemäß § 23 in Form von abgeschlossenen Modulen können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis ausgewiesen werden. Der schriftliche Antrag ist spätestens bis zum Tag des Ablegens der letzten verpflichtend zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung anerkannt, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte verpflichtend zu erbringende Studien- oder Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen das Zeugnis in deutscher und englischer Sprache, ausgehändigt. Die Urkunde wird im Rahmen einer akademischen Feier überreicht. Auf formlosen Antrag an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten wird die Urkunde mit dem Zeugnis ausgehändigt. Die Urkunde in deutscher und englischer Sprache weist den verliehenen akademischen Grad nach § 1 Absatz 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(6) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es trägt das Datum des Zeugnisses und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die

Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(7) Studierende, die die Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, den Studiengang wechseln oder die Universität vor Beendigung der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die unrichtigen Prüfungszeugnisse, das Diploma Supplement, die Masterurkunden und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Masterprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen aus Bachelor- oder Masterstudiengängen ablegen (Zusatzleistungen). Im Fall zusätzlicher Prüfungsleistungen ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten, der die Entscheidung trifft. Werden Zusatzleistungen nicht bestanden, müssen diese nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 24 Informationsrecht

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte nehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden. Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams wird den Studierenden zeitnah nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit der Einsichtnahme in ihre bewertete Prüfungsarbeit gewährt. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme und geben diese rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(4) Können Studierende den Einsichtnahmetermin gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht wahrnehmen, so wird ihnen auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme zu einem anderen Termin ermöglicht. Dieser Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Einsichtnahmetermins zu stellen.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

2. **Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen

Hinweis: Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Masterarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Betriebswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorleistung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich									
Pflichtbereich									
		9		6 v. H.					
WIW-KM-FGV-M-6	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-KM-QMT-M-6	Quantitative Methoden	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
B. Schwerpunktfächer									
B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I									
		22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MASEM-M-7	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MASEM-M-7	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
B.3. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt III									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ³	Prüfungs- vorteilung ³	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ³	Bemerkung
WIW-MASEM-M-7						Wahl			einzelnen Studienleistungen, Prüfungsleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
C Freier Wahlbereich		12		6 v. H.					
Wahlpflichtbereich		12							
	Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI, sowie das Modul Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum und die jeweiligen Module der HAAS Summer School		Je nach Wahl	1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
D. Wissenschaftliche Arbeiten		24							
WIW-FPI-M-6	Forschungsprojekt	9		15 v. H.	-	-	Projektbericht	-	
WIW-MASAR-M-6	Masterarbeit	15		25 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
E. Wirtschaftliches Praktikum		9							
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum für BWL und BWL t.Q.	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche
F. Allgemein									
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten		1 je Modul	-	-	-	-	-	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten

³ Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienleis- tung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvor- leistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
A. Wirtschaftswissenschaftlicher Pflichtbereich									
		9		6 v. H.					
Pflichtbereich									
WIW-KM-FGV-M-6	Führen in globaler Verantwortung	3	nein	1	-	-	Klausur 60 Min.	-	
WIW-KM-QMT-M-6	Quantitative Methoden	6	nein	1	-	-	Klausur 180 Min.	-	
B. Wirtschaftswissenschaftliche Schwerpunktbereiche									
B.1. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt I									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MASEM-M-7	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
B.2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt II									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich	18	nein	12 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es ist ein wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.
	Masterseminar aus dem gewählten Schwerpunktbereich WIW-MASEM-M-7	4	nein	4 v. H.	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	
C. 1. Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunktbereich									
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)	22							
	Module aus dem gewählten Schwerpunktbereich (technische Fachrichtung)	22		16 v. H. 1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Siehe unten
D. Freier Wahlbereich									
		12		6 v. H.					
Wahlpflichtbereich									
	Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI, sowie das Modul Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum und die jeweiligen Module der HAAS Summer School	12							
	Module aus den Schwerpunktbereichen der Masterstudiengänge BWL, BWL t.Q. und WI, sowie das Modul Arbeitsrecht, Geistiges Eigentum und die jeweiligen Module der HAAS Summer School			1 je Modul	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Je nach Wahl	Es sind Module im Umfang von 12 LP zu wählen. Die einzelnen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studienlei- stung gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁴	Prüfungsvor- leistung ⁴	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁴	Bemerkung
E. Wissenschaftliche Arbeiten									
WIW-FPI-M-6	Forschungsprojekt	9		15 v. H.	-	-	Forschungsprojek t	-	
WIW-MASAR-M-6	Masterarbeit	15		25 v. H.	-	-	Masterarbeit	-	
F. Wirtschaftliches Praktikum									
WIW-WPRAK-M-6	Wirtschaftswissenschaftliches Praktikum für WI	9		0 v. H.	Nachweis gemäß Anhang 2	-	-	-	Dauer 12 Wochen, mindestens 20 Stunden pro Woche

⁴Die erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

C Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁵	Prüfungs- vorleistung ⁵	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁵	Bemerkung
C. 1. Bauingenieurwesen									
22		22		16 v. H.					Es ist entweder der Bereich C.1.1 oder C.1.2 zu wählen.
C. 1.1 Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus									
BI-BSCBI-035-M- 3	Baustatik 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-037-M- 4	Baustatik 2	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-036-M- 7	Massivbau 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-038-M- 7	Massivbau 2	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
C. 1.2. Grundlagen der Infrastruktur und Umweltplanung									
Pflichtbereich									
BI-BSCBI-035-M- 3	Baustatik 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-036-M- 7	Massivbau 1	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁵	Prüfungs- vorteilung ⁵	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁵	Bemerkung
							Fassung.		
Wahlpflichtbereich									
BI-BSCBI-009-M- 3	Vertiefung Infrastruktur- und Umweltplanung Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-010-M- 3	Vertiefung Verkehrswesen Verkehrsplanung	6	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-005-M- 2	Technische Hydromechanik I	4	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
BI-BSCBI-011-M- 3	Wasserbau und Wasserwirtschaft	5	ja	1	Siehe Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 2. August 2011 in der aktuellsten Fassung.				
C. 2 Elektrotechnik									
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus bis zu zwei Bereichen der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informations-technik sowie den voraussetzenden Bachelormodulen zu wählen, soweit diese nicht bereits in den Bachelorstudiengang eingebracht wurden: - Automatisierungstechnik (AUT) - Energietechnik (ENT) - Eingebettete Systeme (ESY) - Integrierte Systeme (INS) - Kommunikationstechnik (KOM)	22		16 v. H.					
			ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 6. November 2007 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung für den Bachelor-studiengang Elektrotechnik und Informations-technik an der Technischen Universität Kaisers-lautern vom 15. Juni 2021 in der aktuellsten Fassung				

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁵	Prüfungs- vorleistung ⁵	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁵	Bemerkung
	- Mechatronik (MET)								
	C. 3 Informatik	22		16 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus den Kern- und/oder Vertiefungsmodulen aus zwei der folgenden fünf Lehrgebiete des Fachbereichs Informatik zu wählen. Hierbei sind in jedem der beiden gewählten Lehrgebiete mindestens 8 LP einzubringen. 1. Informationssysteme 2. Intelligente Systeme 3. Software Engineering 4. Verteilte und vernetzte Systeme 5. Visualisierung und Scientific Computing		ja	1 je Modul	Siehe Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik ⁴ an der TU Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der aktuellsten Fassung. Siehe Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Informatik und Sozioinformatik an der TU Kaiserslautern vom 16. Juli 2018 in der aktuellsten Fassung.				
	C. 4 Maschinenbau	22		16 v. H.					
	Es sind Module im Umfang von 22 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengangs Maschinenbau zu wählen. Werden Module aus dem Bereich der Grundlagen für die Kompetenzfeldmodule als Voraussetzung benötigt, so können diese ebenfalls gewählt werden (siehe Bachelor-Prüfungsordnung des Fachbereichs MV). Folgende Kompetenzfelder werden angeboten: 1. Produktentwicklung 2. Fahrzeugtechnik 3. Materialwissenschaften und Werkstofftechnik 4. Produktionstechnik 5. Computational Engineering 6. Angewandte Informatik Außerdem können nach Zustimmung des Fachstudienberaters des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik (MV) Module aus den Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen aus max. zwei der folgenden sechs Masterstudiengänge (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden.		ja	1 je Modul	Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung. Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.				

Modul-Nr.	Modulname-/teile	LP	Import- modul	Gewichtung	Studien- leistung ¹ gem. § 5 Abs. 4 und 6 ⁵	Prüfungs- vorleistung ⁵	Prüfungsform und Dauer	Teilleistung ⁵	Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Produktentwicklung im Maschinenbau • Computational Engineering • Fahrzeugtechnik • Materialwissenschaften und Werkstofftechnik • Produktionstechnik • Maschinenbau mit angewandter Informatik 								
	C. 5 Verfahrenstechnik	22		16 v. H.					
	<p>Es sind Module im Umfang von 22 LP aus den Kompetenzfeldmodulen des Bachelorstudiengang Energie- und Verfahrenstechnik zu wählen. Werden Module aus dem Bereich der Grundlagen für die Kompetenzfeldmodule als Voraussetzung benötigt, so können diese ebenfalls gewählt werden. Außerdem können nach Zustimmung des Fachstudienberaters des Fachbereichs MV Module aus den Pflichtmodulen und/oder den Wahlpflichtmodulen der folgenden zwei Masterstudiengänge „Bioverfahrenstechnik“ und „Energie- und Verfahrenstechnik“ (und den voraussetzenden Bachelormodulen, siehe Modulhandbuch Fachbereich MV) gewählt werden.</p>	ja	1 je Modul	<p>Siehe Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Produktentwicklung im Maschinenbau, Bioverfahrenstechnik, Computational Engineering, Fahrzeugtechnik, Produktionstechnik, Materialwissenschaften und Werkstofftechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL, Maschinenbau mit angewandter Informatik an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 30.Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.</p> <p>Siehe Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Maschinenbau mit BWL vom 30. Mai 2022 in der aktuellsten Fassung.</p>					
	C. 6 Allgemein								
	Qualitative Anerkennungen im Rahmen von Learning Agreements Module von Gastdozenten			1 je Modul	-	-	-	-	

⁵ Die erforderlichen Studien-, Prüfungs- und Teilleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 1 dieser Ordnung gelten ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen des Artikels 1 Nr. 2 dieser Ordnung gelten erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2022/2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 25.07.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
Prof. Dr. Jan Wenzelburger